MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG

MARCHIVUM Druckschriften digital

Mannheimer General-Anzeiger. 1916-1924
1918

158 (5.4.1918) Abend-Ausgabe

urn:nbn:de:bsz:mh40-180266

Freitag, 5. April. Abend-Ausgabe. 1918. — Nr. 158.

Mannheimer General-Anzeiger

Verantwortlich für den allgemeinen und Handelsteil: Chefredakteur Dr. Fritz Goldenbaum; für den Anzeigenteil Anton Schiefer. Druck u. Verlag: Druckerei Dr. Haas Mannheimer General-Anzeiger G. m. b. H., sämtlich in Mannheim. — Telegramm-Adresse: General-Anzeiger Mannheim. — Fernsprech-Anschluß Amt Mannheim: Nr. 7940, 7941, 7942, 7943, 7944, 7945 und 7946. — Postscheck-Konto: Nr. 2917 Ludwigshafen am Rhein.

Badische Neueste Nachrichten

Anzeigenpreise: Die 1spaltige Kolonelzeile 40 Pfennig, Platzanzeigen 50 Pfennig, Reklamen M 2.—. Erscheinungsweise: Morgenblatt vorm. 8½ Uhr, Abendblatt nachmittags 2½ Uhr. Für Anzeigen an bestimmten Tagen, Stellen und Ausgaben wird keine Verantwortung übernommen. Bezugspreis in Mannheim und Umgebung monatl. M 3.— mit Bringerlohn, Postbezug vierteljährlich M 4.63 einschl. Zustellungsgebühr. Bei der Postabgabe M 3.70. Einzelnummer: 10 Pfg.

Beilagen: Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Mannheim. — Das Weltgeschehen im Bilde in moderner Kupfertiefdruck-Ausführung.

Neue Angriffserfolge zwischen Somme und Avre.

Der deutsche Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 5. April. (WTB. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Wir griffen gestern südlich von der Somme und zu beiden Seiten von Moreuil an und warfen den Feind aus seinen starken Stellungen.

Englische und französische Reserven stießen unseren Truppen entgegen. Ein Ansturm zerschellte in unserem Feuer. Nach hartem Ringen haben wir zwischen Somme und Lucebach Hamel sowie die Waldstücke nordöstlich und südöstlich von Villers Bretoneux, auf dem Westufer der Avre das Dorf Mailly genommen.

Der Feind leistete auf der ganzen Front verzweifelten Widerstand. Seine blutigen Verluste sind daher ungewöhnlich schwer. Wir machten einige Tausend Gefangene.

Nach beendeter Feststellung beträgt die Zahl der von der Armee des Generals Hutier in der Zeit vom 21.—23. März eingebrachten Gefangenen 31 208, der eroberten Geschütze 729. Damit ist die bisherige Gesamtbeute auf mehr als 90000 Gefangene und über 1300 Geschütze gestiegen.

Zur Vergeltung für die seit einigen Tagen anhaltende Beschießung unserer Unterkünfte in Laon durch die Franzosen haben wir Reims unter Feuer genommen.

In der Champagne und auf dem östlichen Ufer der Maas brachten erfolgreiche Vorstöße Gefangene ein. Vor Verdun blieb der tagsüber gesteigerte Feuerkampf auch während der Nacht lebhaft.

Osten.

In der Ukraine nahmen wir feindlichen Banden an der Bahn Poltawa—Konstantinograd 28 mit französischen Gewehren und Munition beladene Eisenbahnwagen und mehr als 1 Million Artilleriegeschosse ab. Im Dnjepr-Tal vordringende Truppen haben nach Kampf Jekaterinoslaw genommen.

Asiatischer Kriegsschauplatz.

Deutsche Truppen haben im Verein mit osmanischen Kräften englische, nach Ueberschreiten des Jordans über Es Salt und auf Amman vorgedrungene Infanterie und Kavalleriebrigaden in mehrtägigen Kämpfen gegen den Jordan zurückgeworfen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der bulgarische Bericht.

Sofia, 4. April. (WTB. Nichtamtlich.) Generalstabsbericht.

Mazedonische Front.

Im oberen Skumbitale verjagten wir durch Feuer eine verstärkte feindliche Patrouille. Im Westen von Bitolia und an mehreren Stellen im Cernabogen kurze feindliche Feuerangriffe. Im Westen des Dobropolje und in der Moglenagegend verstärkte sich das Artilleriefeuer auf beiden Seiten. Nördlich des Tachinosees zerstreuten unsere Patrouillen mehrere starke englische Infanterieabteilungen.

Ueber und hinter unseren Stellungen lebhafte Fliegertätigkeit von beiden Seiten. Nach einem hartnäckigen und kühnen Luftangriff schoß unser Fliegerhauptmann Milanoff einen großen englischen Doppeldecker im Strumatal im Südwesten des heiligen Vratsch ab.

Dobrudscha-Front.

Waffenstillstand.

Neue U-Boot-Erfolge.

Berlin, 4. April. (WTB. Amtlich.) Unsere U-Boote versenkten im Sperrgebiet um England 6 Dampfer mit zusammen

20000 Bruttoregistertonnen,

darunter drei englische Dampfer an der Ostküste Englands. Der mit mehreren Geschützen bewaffnete englische Dampfer „Ikoda" (6311 Brt.), wahrscheinlich mit Kriegsmaterial an Bord, wurde im östlichen Teil des Aermelkanals bei schwerster feindlicher Gegenwirkung versenkt.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Die Kriegslage.

Der heutige Tagesbericht gibt uns wieder einmal ein besonders eindrucksvolles Bild des gewaltigen Weltkampfes, in dem wir stehen. Er führt uns von Nordfrankreich nach Südrußland und von Südrußland nach Palästina und zeigt überall die deutschen Waffen in siegreichem Vordringen. Die Vorgänge in Palästina wecken natürlich im Zusammenhang mit den Ereignissen im Westen besonderes Interesse. Schon gestern haben wir aus dem türkischen Bericht vom 3. April erfahren, daß die Engländer in der Gegend von Jericho eine recht empfindliche Schlappe erlitten haben. Wir müssen abwarten, ob der erfolgreiche Vorstoß als der Beginn größerer Aktionen zur Wiedergewinnung Palästinas gedacht ist. Auf jeden Fall bedeutet er gerade heute eine arge Verlegenheit für die Engländer. Daß eine Vertreibung der Engländer aus Palästina politisch außerordentlich wünschenswert ist, bedarf keiner Worte. Ueber die militärische Möglichkeit steht uns kein Urteil zu.

Ueber die Vorgänge in Südrußland haben wir in der letzten Zeit wenig genaue Kunde erhalten. Odessa, Cherson und Nikolajew sind besetzt, jetzt ist im Kampfe mit den Bolschewiki Jekaterinoslaw (121 000 Einwohner) am Dnjepr genommen, die Hauptstadt eines der fruchtbarsten Gouvernements von Rußland, in dem es über 100 deutsche Kolonien gibt. Die an der Bahn Poltawa—Konstantinograd gemachte reiche Beute an Kriegsmaterial wird gerade gegenwärtig außerordentlich willkommen sein.

In ihrer gestrigen Betrachtung zu den Vorgängen im Westen sagte die Havasagentur, es sei unvorsichtig, aus der gegenwärtigen Ruhe zu schließen, daß die deutsche Heeresleitung auf ihren Offensivplan verzichtet habe, um in der Verteidigung zu bleiben. Wohl seien, wie früher im Stellungskrieg, an einigen Punkten der Sommefront Gräben ausgehoben, man dürfe aber hierin nur eine Vorsichtsmaßregel gegenüber einer möglichen Gegenoffensive erblicken. Die gegenwärtige Ruhe erkläre sich nur aus der Abnützung der Bestände und aus den Schwierigkeiten im Artillerienachschub angesichts des schlechten Zustandes der Straßen hinter der Front. Sobald ihre Divisionen umgruppiert und die nötigen Materialien nachgeschoben seien, würden die Deutschen zu einem furchtbaren Schlage ausholen, der dann den zweiten Abschnitt der Großen Schlacht darstelle. Diese Warnung vor trügerischen Hoffnungen war berechtigt. In dem konzentrischen Vormarsch auf Amiens hat die linke deutsche Flügelarmee Hutier zu neuem kräftigen Stoß ausgeholt. Nachdem die Franzosen gestern viermal vergeblich die ihnen entrissenen Höhen südwestlich von Moreuil wieder zu nehmen versucht haben, sind unsere Truppen selbst in dieser Gegend zum Angriff vorgegangen und haben unsere Linien ein kräftiges Stück vorwärts geschoben. Wir werden sehen, ob dieser Mißerfolg bereits den Beginn des Erlahmens der feindlichen Gegenoffensive darstellt. Der Feind hat keine Opfer gescheut, um den Vormarsch der Deutschen zu hemmen. Aber sie sind vergeblich gebracht worden. Im Ringen um Amiens ist ein weiterer Fortschritt gemacht worden.

Im „Svenska Dagbladet" vom 30. März finden wir folgende Vermutungen über die kommenden Ereignisse:

Die Art, mit der die deutschen Operationen ausgeführt werden, zeigt deutlich, daß sie gegen die Angriffszone so wesentlich überlegene Truppen gesammelt haben, daß die Lage der englischen Armee schon jetzt als äußerst kritisch angesehen werden muß. General Haig steht vor der Wahl, ob die Armee bis zum äußersten das Terrain zwischen dem englischen Kanal und der Somme halten soll, mit der daraus folgenden Gefahr, ganz eingeschlossen und vielleicht innerhalb dieses kleinen Vierecks vollständig aufgerieben zu werden, oder ob dieses ganze Gebiet mit den darin liegenden Haupthäfen Calais und Boulogne aufgegeben werden und die Armee einen verzweifelten Versuch machen soll, sich beizeiten unter starkem Flankenschutz östlich Amiens nach Süden zur Vereinigung mit den Franzosen zurückzuziehen.

Ein Versuch zu einem schnellen Rückzug nach Süden ist vielleicht schon jetzt deswegen unausführbar, weil die Deutschen allzuschnell das Terrain in der Richtung über Amiens nach dem Meere zu abschneiden, und ein solcher würde zu ungeheuren Mannschafts- und Materialverlusten führen. Das Wahrscheinlichste scheint daher zu sein, daß der entscheidende Kampf mit England auf dem kleinen Gebiet dort ausgekämpft werden wird, wo sein Herr jetzt steht, und daß die Engländer sich dazu entschließen, sich mit allen Mitteln auf der nordwestlichen Spitze mit dem Zugang zu den Häfen Calais und Boulogne zu halten. Die letzten Ereignisse drohen, große englische Heeresmassen in Lagen zu versetzen, aus denen sie sich wahrscheinlich nicht ohne sehr große Verluste ziehen können.

Die Offensive gegen Italien.

Konstantinopel, 4. April. (WTB. Nichtamtlich.) Das Blatt des jungtürkischen Komitees „Hilal" schreibt: Die deutsche Offensive scheint die österreichisch-ungarische Aktion an der italienischen Front nach sich ziehen zu wollen. Die italienische Front ist mindestens teilweise von Engländern und Franzosen entblößt, das allein annehmen läßt, daß Oesterreich-Ungarn nicht die Gelegenheit versäumen wird, einen großen Schlag zu führen. Auch in Italien macht sich eine große Unruhe bemerkbar. Wird Oesterreich-Ungarn diesen günstigen Moment benutzen? Alles läßt dies glauben. Es gibt aber auch noch einen anderen Faktor, der Oesterreich-Ungarn bestimmen wird, eine Parallelaktion zu dem deutschen Vorgehen in Frankreich zu unternehmen. Dieser Faktor ist die Solidarität der Ansichten und Interessen der Mittelmächte, die Solidarität, die diese Mächte eng verbindet und bei einer Aktion einer Macht der andern die Pflicht auferlegt, an einem andern Punkte einzugreifen. Diese Solidarität haben wir glänzend bewiesen an den Dardanellen, wo wir Deutschland und Oesterreich-Ungarn die Siege in Rußland ermöglicht haben. So könnte auch jetzt ein Schlag Oesterreich-Ungarns einen ungeheuren moralischen Einfluß noch außer dem militärischen ausüben. Alle diese Gründe lassen uns glauben, daß an der italienischen Front ein großer Schlag bevorsteht, der wesentlich zu einem entscheidenden Siege beitragen kann.

Die Große Schlacht in Frankreich.

Die Glanzleistung einer Division.

Berlin, 5. April. (WTB. Nichtamtlich.) Eine deutsche Division, die erst jetzt aus den Kämpfen herausgezogen wurde, vollführte folgende Glanzleistung: Sie eroberte unter schwersten Kämpfen innerhalb fünf Tagen die Strecke von St. Quentin bis westlich des Sommekanals in einer Ausdehnung von 30 Kilometern. Dabei nahm sie dem Feinde achtzig Geschütze, 180 Maschinengewehre, ein schwerstes 30,5 Zentimeter-Geschütz ab. Die Bedienung dieses Riesengeschützes zwang ein einziger Radfahrer, der hinterher fuhr, sich zu ergeben. Dieselbe Division erbeutete ferner zwei Flugzeuge, zahllose Munitions-, Ausrüstungsgegenstände und die Pferde einer ganzen Schwadron. Zu Gefangenen machten sie 50 Offiziere und 1900 Mann.

Somme und Verdun.

c. Von der schweizerischen Grenze, 5. April. (Pr.-Tel. g. K.) Zur Kampfpause an der Somme schreibt der „Baller Anzeiger": Die Franzosen hoffen auf eine Wiederholung der Tage von Verdun und die Lage an der Somme hat gegenwärtig tatsächlich viel Aehnlichkeit. Aber es bestehen auch wesentliche Unterschiede. Einmal ist Amiens keine große und starke Festung und es liegt auch hinter Amiens nicht wie bei Verdun ein Gürtel permanenter Befestigungen, andererseits ist der deutsche Vorstoß soweit vorgekommen, daß der Druck viel zu empfindlich geworden ist, als daß er wie bei Verdun längere Zeit ertragen werden könnte. Hier gibt es nur das Mittel sofortiger Gegenstöße, um den Deutschen die errungenen Vorteile wieder aus der Hand zu reißen. Darin liegt der Vorteil der deutschen Leitung, die nun an den ihr gut scheinenden Punkten in Erwartung der notwendig einsetzenden Gegenstöße auf die Defensive zurückfallen kann, um gleichzeitig die große Masse des deutschen Heeres zum Einsatz an ihr gutdünkenden anderen Stellen neu zusammenzufassen.

Erneuter deutscher Angriff auf Arras.

c. Von der schweizerischen Grenze, 5. April. (Pr.-Tel. g. K.) Schweizer Militärkritiker betonen in den jüngsten Betrachtungen zur Kriegslage, nach Lage der Dinge dürfte sich der deutsche Angriff auf Arras bald auf größerer Basis wiederholen.

Englische Versuche zur Vermeidung des Zerreissens der Front.

c. Von der schweizerischen Grenze, 5. April. (Pr.-Tel. g. K.) Die „Basler Nationalzeitung" berichtet: Auf dem Westufer der Ancre werfen die Engländer neuerdings Reserven um Reserven in den Kampf, um das Zurückbiegen ihres rechten Flügels, das Abdrängen nach der Somme und damit von den verbündeten Franzosen zu verhindern.

Havas- und Reuter-Widersprüche.

c. Von der schweizerischen Grenze, 5. April. (Pr.-Tel. g. K.) Der Züricher Tagesanzeiger schreibt: Die Havas- und Reuterkommentare sind neuerdings stark propagandistisch zugeschnitten und da sie schließlich den gegnerischen Erfolg nicht ganz ableugnen können, so bewegen sich die Ausführungen der offiziösen Agenturen fortwährend in den seltsamsten Widersprüchen und der tatsächliche Inhalt über die wirklichen militärischen Ereignisse ist schwer herauszulesen. Bezeichnend in dieser Hinsicht ist der Bericht des Korrespondenten des Reuterbureaus an der britischen Front vom 2. April, der den deutschen „Mißerfolg" an der Somme damit herausstreichen will, daß er betont, man werde sich erinnern, daß Hindenburg just am 1. April in Paris einziehen wollte.

Auch die ententefreundliche Basler Nationalzeitung betont, die Entente versuche die Gefahr als überwunden hinzustellen, um die wankende Zuversicht ihrer Völker zu stärken. Ihre Uebertreibungen seien jedoch so offensichtlich, daß es sich kaum lohne, dabei kritisch zu verweilen, zumal jene halbamtlichen Depeschen, Zeitungsartikel und Kommentare ja gar nicht für kritische Gemüter bestimmt sind.

Schließung mehrerer Pariser Theater.

Bern, 4. April. (WTB. Nichtamtlich.) Laut Lyoner Zeitungen vom 1. April sehen mehrere Pariser Theater, darunter Vaudeville Gymnase und Palais Royal, die vorläufige Schließung vor. Die Pariser Kirchen wurden in den Ostertagen vorsichtshalber geräumt. Die Pariser Polizeipräfektur forderte die Bevölkerung auf, alle Granatsplitter

MARCHIVUM

abzuliefern, um die Wiederzusammensetzung einer Granate zu ermöglichen. Nach dem „Progrès de Lyon" starben zehn der in der Kirche Verletzten. Die Zahl der Toten ist demnach 85.

Beschleunigte Einbringung des neuen englischen Kriegskredits.

c. **Von der schweizerischen Grenze,** 5. April. (Pr.-Tel. g. K.) Daily Telegraph meldet: Der neue englische Kriegskredit von 20 Milliarden, der erst für Juni angekündigt war, soll schon Anfang Mai im Unterhaus eingebracht werden.

Englische Stimmung für unverbindliche Friedensbesprechungen

c. **Von der schweizerischen Grenze,** 5. April. (Pr.-Tel. g. K.) Daily Telegraph berichtet, daß die Pazifisten im Unterhaus und die Gruppe Lord Lansdownes im Oberhaus den Zeitpunkt für gekommen halten, um angesichts der neuen ungeheuren Opfer, die von England an Menschen und Material gefordert werden, der Regierung den Eintritt in die vorerst unverbindlichen Friedensbesprechungen nahezulegen.

Annahme der französischen Budgetvorlage.

Paris, 5. April. (WTB. Nichtamtlich.) Meldung der Agence Havas. Die Kammer hat einstimmig mit 475 Stimmen Budgetvorlage angenommen. Finanzminister Klotz beglückwünschte die Kammer, das erste Kriegsbudget genehmigt zu haben, das durch dauernde Einnahmen im gleichen Gewicht gehalten werde. Die bewilligten Kredite betragen 8 378 478 483 Franken. Sie umfassen die Verzinsung der Kriegsanleihen und die laufende Schuld sowie die Gehaltserhöhung für die Beamten.

*

c. **Von der schweizerischen Grenze,** 5. April. (Pr.-Tel. g. K.) Der militärische Mitarbeiter der „Basler Nationalzeitung" schreibt: Besonders hervorgehoben zu werden verdient die Besitznahme des Forts Renaud südwestlich von Noyon durch die Deutschen, das auf breiter kegelförmiger Höhe mitten im breiten Oisetal sich erhebt und eine bedeutsame Rolle für die künftige Artilleriebeobachtung spielen wird. Das Schwergewicht der deutschen Ausbreitung dürfte aber dennoch mehr gegen Montdidier hin zur Geltung kommen, da das Gelände dort für das Verharren in der Bewegung bedeutend günstiger ist als zwischen Lassigny und Noyon.

Die Vortreibung der deutschen Linien aus der Gegend von Montdidier gegen Süden bedroht das französische Bollwerk, das in den bewaldeten Bergrücken des Bois de Thiescourt und seiner westlichen Verlängerung besteht und der französischen Verteidigung zunächst neuen Halt gab, ernsthaft mit Umfassung. Gleichzeitig werden die Franzosen gezwungen, ihre Deckungslinien an der Oise erneut um ein Erhebliches zu verlängern.

Der Kampf am Hoinon-Wald.

22. März 1918.

Aus dem Felde wird uns geschrieben:

Wieder verschleiert Nebel das Schlachtfeld. Die Grenadiere könnten hundert Schritt am Feinde Feuer anmachen, doch haben sie kein trocken Holz. Daß die Feldküchen noch nicht heran sind, nimmt niemand tragisch. Die warme Suppe wird durch Gewehrreinigen ersetzt. Hauptsache ist, Wasser für die Maschinengewehre beischaffen und die Patronentaschen auffüllen. Im übrigen ist der Infanterist dem Nebel wohlgesinnt, der hemmt die feindliche Artillerie. Der Engländer hat während der Nacht mit Schrapnells über den Sanz-Wald gespritzt und streut unsere Biwaks ab. Die Schrapnells puffen ganz harmlos wie das Auspuffrohr eines Motors, die älteren Soldaten kümmern sich gar nicht um die leichten Geschosse, gegen die man sich hinter einem Erdaufwurf decken kann. Sie kommen übrigens rasch und flach daher und verraten, daß die englischen Batterien noch recht nahe, vielleicht im Hoinon-Wald, stehen. Die Grenadiere sind ordentlich besorgt, daß Tommy seine Geschütze zu früh abbaut.

Die Kanoniere bei den Feldbatterien lagern dicht hinter den Kompagnien auf der Anhöhe, sie urteilen anders über den Nebel. Er erschwert die Sicht, verlangsamt das ganze Geschäft. Der Artillerist ist mehr für das weite Gesichtsfeld. Die Fahrer haben unter unsäglichen Mühen Wasser beigeschleppt und tränken die müden, fröstelnden Pferde. Immerhin ist's ein Glück, daß die Luft nicht wie gestern mit Gas durchseucht ist. Die Taschentücher stinken noch schauderhaft.

Gegen 9 Uhr lüftet sich der Nebel ein wenig, er ist überhaupt spülliger als am Vortage. Die jungen Ordonnanzoffiziere, die zwischen den Unterständen und der Truppe hin- und herlaufen und die letzten Befehle für den neuen Angriff überbringen, müssen sich sputen. Aber schließlich wimmelt das ganze Feld bis in die vorderste Linie von Soldaten, die sich, auch nachdem die Sonne durchgebrochen ist, so unbekümmert wie auf dem Manöverfelde angesichts des Feindes bewegen. Die alten Stellungskämpfer kennen den Begriff „Deckung" nicht mehr.

Die Umrisse des Hoinon-Waldes entschleiern sich kulissenhaft. Ueber den Bahndamm Quentin-Marteville klettern noch einzelne Gruppen der Reservebataillone, alles strebt nach vorn, um Fühlung zu behalten, wenns losgeht. Gegen 11 Uhr blitzt aus dem Unterholz des Sanz-Waldes das Schlagfeuer der deutschen Artillerie auf. Auch ein wackerer Mörser hat sich in der Mondnacht durch den Schlamm vorgearbeitet und erschüttert den Erdboden weithin. Gegen Mittag rufen die Feldbatterien das letzte Schnellfeuer heraus, die Infanteriebegleitbatterien stehen schon mit straffen Tauen hinter den Bataillonen.

Die Mittagssonne strahlt über das braune Feld, das sich wie ein Flaschenhals zwischen dem Hoinon-Wald und den Dörfern Savy und Etreillers in die Ebene von Beauvois ausweitet. Man sieht die Schützenlinien die zweite englische Stellung westlich Savy überspringen, die Kompagnien folgen in Marschkolonne. Wie eierschleppende Ameisen springen die Träger mit den leichten Maschinengewehren und den Patronenkästen voraus. Kaum waren die Sturmbataillone in der ersten Geländespalte verschwunden traben schon die ersten Batterien (letzter Schuß heraus, sofort Mündungskappe aufgeklärt) hinterher. Vom Waldrande her pfeifen englische Maschinengewehre in die ungeschützte Flanke, einige Pferde wälzen sich in den Tauen, aber es gibt keinen Aufenthalt; das Tau wird zerschnitten, der Wallach aus dem Wege geschoben, bleibt im Blute liegen, das Geschütz setzt sich in Galopp, um aufzuholen. Schon schwärmt ein Zug vom Reservebataillon gegen den Wald aus, der trotz Gas und Eisenhagel immer noch unverschämt lebendig ist. Der Engländer ist nicht nur tapfer, das ist der Franzose auch, er hat vor allen Dingen langen Atem und wehrt sich zäh wie das Gummi seiner prachtvollen Regenmäntel.

Die folgende Stunde malt das vielgebrauchte Wort des Heeresberichts vom „unaufhaltsamen Vorwärtsdringen" mit unerhörter Großartigkeit. Ueber dieselbe Szene, die noch eben von wildem Kampf erfüllt war, wälzt sich die Masse zweier Divisionen. Anhöhen und Gehölze sind schwarz von Menschen, aus jeder Mulde schlängelt sich eine Kolonne, wie Bäche und Nebenflüssen streben die Züge in einen Strom zusammen, der sich unaufhaltsam in die Ebene ergießt. Brigadestäbe und Artilleriestäbe mit gelber Standarte traben voraus, auf der Höhe erscheint ein Schwarm von Reitern, auf einer Lanze flattert die rote Flagge der Divisionsstab.

Matt und wirkungslos patschen englische Schrapnells in die Flanke der Riesenschlange, ohne einen einzigen der beladenen Wagen aufzuhalten. Noch immer brüllt das Feuer der stehengebliebenen deutschen Geschütze über die letzte Grenze der Feuerwalze hinaus in den weichenden Feind. Dann schwanken auch die schweren Geschütze, von mächtigen Ostpreußen gezogen, in die Ebene herunter. Märker, Sachsen, Westphalen und Rheinländer marschieren Seite an Seite. Stundenlang wälzt sich über das eben erloschene Kampffeld der Vormarsch. Wer dieses Bild schauen durfte, und es im Geiste vergrößert, wer die Edelmannschaft des deutschen Heeres über die blutgetränkten Schlachtfeldern von Peronne bis Arras vormärtsstürmen fühlt, dem erblassen die Knabenträume von den Heerzügen Karls des Großen.

Die Rede des Grafen Czernin.

Bern, 3. April. (WTB. Nichtamtlich.) Die „Basler Nationalzeitung" schreibt zu der Rede des Grafen Czernin u. a.: Ein Mensch sei aufgestanden, der rede, wie nach seiner Ansicht die Menschenschlächterei zu beendigen wäre. Das sei wenigstens etwas, was man in der tiefen Trostlosigkeit mit Befriedigung registriere. Nach Ansicht des Blattes hat Clemenceau einen schweren Teil der Verantwortung für die Fortsetzung des Krieges.

Das Berner „Intelligenzblatt" bezeichnet den Grafen Czernin als einen Meister in diplomatischen Reden. Die Offensive im Westen sei ein Wagnis für Wien gewesen, nun fülle die kluge, diplomatisch meisterliche Rede Czernins die gefährlichen Lücken zwischen den Schlachten aus. Da der Krieg wegen Elsaß-Lothringen weiterdauern muß, bezeichnet das Intelligenzblatt diesen als einen Kampf um immaterielle Dinge. Die innere Natur der ganzen Weltkriegsliquidation im Sinne der Mittelmächte erhält durch die Erläuterungen des Grafen Czernin über die Verträge mit der Ukraine und Rumänien eine helle Beleuchtung und bestätigt aufs deutlichste, daß die Mittelmächte nicht auf Annexionen alten Stils ausgingen, wohl aber sich ein Wirtschaftsneuland konkurrenzlos zu erschließen trachten.

Für die Zeit nach dem Kriege dürfte es aber bedeutsamere Geltung erhalten. Das Resultat lasse sich aus der Rede des Grafen Czernin über die hohe Politik mit Bestimmtheit herausschälen, da die Donaumonarchie zum Deutschen Reiche in Kriegführung und Politik in denkbarengstem Verhältnis steht. Darin liege für die Spekulation auf einen Zusammenbruch Oesterreichs eine schwere Enttäuschung.

Auch Clemenceau wird antworten.

c. **Von der schweizerischen Grenze,** 5. April. (Pr.-Tel. g. K.) Pariser Meldungen zufolge wird Clemenceau die Rede Czernins anfangs nächster Woche in der französischen Kammer erwidern.

Ohne Italiens Billigung.

c. **Von der schweizerischen Grenze,** 5. April. (Pr.-Tel. g. K.) Der Secolo schreibt zur Rede Czernins, daß, falls wirklich ein Friedensantrag Clemenceaus nach Wien gerichtet worden ist, dies ohne Wissen und ohne Billigung Italiens geschehen sei.

Wilson antwortet Czernin.

m. **Köln,** 5. April. (Pr.-Tel.) Die „Kölnische Zeitung" meldet aus Amsterdam: Wie die Times aus Newyork erfährt, wird Wilson am Samstag in Baltimore eine Rede halten, die eine Entgegnung an den Grafen Czernin bringen soll.

Die Lage in Finnland.

Die deutschen Truppen im Vormarsch.

⊡ **Berlin,** 5. April. (Von uns. Berl. Büro.) Aus Kopenhagen wird gemeldet: Der Berichterstatter des „Politiken" meldet von Aaland über die Kämpfe im Innern Finnlands. Vor Abo toben heftige Kämpfe. Deutsche Truppen und Weiße Gardisten haben eine große Abteilung der Roten Garde, die sich bis an die Kasernen zurückgezogen hatte, eingeschlossen. Die gesamte männliche Bevölkerung auf Aaland zwischen 21 und 40 Jahren wird unter die Waffen gerufen. Der Berichterstatter schildert weiter ausführlich aus den Erzählungen der über die Front entkommenen Flüchtlinge die sattsam bekannten Greueltaten der übelsten Elemente unter den Roten Gardisten. Man weigert sich, diese haarsträubenden Berichte zu glauben. Aber wenn nur ein Bruchteil davon wahr ist, versteht man gut, mit welch verzweifelter Ungeduld die Bevölkerung Südfinnlands auf die Stunde der Befreiung wartete. Die Führer der Roten Gardisten scheinen einen Augenblick gewankt zu haben. Es fehlt ihnen an den nötigen Geldmitteln, welchem Mangel sie jedoch durch die Benutzung der Notenpresse abhelfen. Die Geldinstitute erklären aber dieses Papiergeld für ungültig und warnen die Bevölkerung und die Fremden, es anzunehmen. Der Roten Garde fehlte es auch eine zeitlang an Waffen und Mannschaften, da die Zufuhren aus Rußland aufhörten. Jetzt treffen jedoch große Mengen neuer Vorräte ein und die Russen sind für die Fortsetzung des aufreibenden Bürgerkrieges. Helsingfors soll stark von Russen und Roten Gardisten besetzt sein. Es sieht so aus, als werde es zu einem scharfen Kampf im finnischen Meerbusen kommen. Vorläufig werden Vorgefechte von Insel zu Insel und auf dem Eise vor Abo ausgefochten, wobei die Weißen Gardisten und die deutschen Truppen beständig unaufhaltsam vorgehen.

Unverfrorene englische Erfindung.

Berlin, 4. April. (WTB. Nichtamtlich.) Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" schreibt unter der Ueberschrift: Reuters Dokumente. Ein umfangreicher Bericht des Reuter-Büros, den neutrale Blätter am 18. März bekannt gaben, behauptet, unter den aus Rußland eingetroffenen Dokumenten befänden sich Zirkulare, die von der deutschen Regierung in den Jahren 1902—1906 an Firmen und Agenturen im Ausland ergangen seien. Diese Dokumente seien von besonderer Bedeutung, da sie bewiesen, daß die angeblichen deutschen Bestrebungen einer kaufmännischen Penetration und Spionage schon zu Beginn des Jahrhunderts eingesetzt hätten. Diese Reutermeldung ergänzt auffällig die bereits in der Nummer 166 der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" als dreiste Fälschung zurückgewiesenen Enthüllungen des Daily Chronicle über ein Rundschreiben des Pressedirektors im Auswärtigen Amte, wonach Deutschland 1915 im neutralen Ausland eine fürchterliche Propaganda zur Erregung von Unruhen, Ausständen und Bürgerkriegen ins Leben gerufen habe. Unverkennbar soll auch das neueste englische Pressemanöver von der Entdeckung weit verzweigter feindlicher Spionage und Propagandapläne ablenken, und die Wahrheit auf den Kopf stellen.

Die aus Rußland eingetroffenen Dokumente tragen gleichfalls den Stempel einer ebenso unverfrorenen wie ungeschickten Erfindung an der Stirn. Eines dieser Schriftstücke soll 1902 vom deutschen Großen Hauptquartier an einen militärischen Agenten gerichtet sein und beruft sich auf eine Zusammenkunft von Mitgliedern des Generalstabs und Vertretern des Hamburger Commis-Vereins (gegründet 1888.) Dem deutschen Leser braucht nicht gesagt zu werden, daß es im Jahre 1902 ein Großes Hauptquartier gar nicht gab und eine Zusammenkunft von Vertretern des Generalstabs und des Hamburger Commis-Vereins wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Ein anderes Dokument soll 1903 vom Generalstab einem Marineagenten zugegangen sein. Es genügt wohl festzustellen, daß der Generalstab sich niemals an Marineagenten wendet. Ein Ersuchen an die deutschen Geschäftshäuser im Ausland, um eine besondere kommerzielle Enquete und Statistik über ausländische Lebensmittelversorgung und alle erdenklichen sonstigen Einzelheiten, ist niemals weder direkt noch auf dem Wege über die deutschen Botschaften und Missionen von der deutschen Regierung ausgesprochen worden. Auch dieser Versuch zur Aufhetzung des Auslandes kennzeichnet sich somit durchaus als Fälschung.

Letzte Meldungen.

Die Offensive im Westen.

Englische Eingeständnisse.

London, 4. April. (WTB. Nichtamtlich.) Das Kriegsamt teilt mit: Nördlich der Somme keine Veränderung. Südlich von der Somme machte der Feind heute früh einen kräftigen Angriff auf die englischen und französischen Streitkräfte und auf die britische Front. Er machte Fortschritte in der Richtung auf Hamel und im Bairewalde. Auf der übrigen englischen Front wurden alle seine Angriffe mit beträchtlichen Verlusten zurückgeschlagen. Der Kampf dauert noch fort. Auf der französischen Front gewann der Feind unmittelbar anschließend an unsere Front zwischen Oise und Avre Boden.

Lloyd George an der Front.

London, 4. April. (WTB. Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Büros. Amtlich wird gemeldet: Der Premierminister ist heute morgen von einer Frontreise mit Clemenceau zurückgekehrt. Sie hatten den Feldmarschall Haig und die Generäle Petain, Foch, Pershing und Bliß besucht.

Patriotismus der englischen Arbeiter.

London, 4. April. (WTB. Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Büros. Der nationale ausführende Ausschuß der Arbeiterpartei und das parlamentarische Komitee des Gewerkschaftskongresses haben mit Rücksicht auf die Lage an der Westfront beschlossen, ihre Kriegszielpropaganda vorläufig aufzugeben, um nicht den Anschein zu erwecken, daß sie in dieser Stunde der Gefahr die Nation im Stiche lassen.

Die Engländer schießen auf französische Zivilisten.

Berlin, 5. April. (WTB. Nichtamtlich.) Von den im neueroberten Gebiete heimlich gegen den Willen der Engländer zurückgebliebenen Einwohnern werden immer mehr Einzelheiten bekannt über die rücksichtslose Abschiebung der Zivilbevölkerung. So gibt der Garde de Champs Pierre Alphonse Dallu, geboren am 8. Juli 1891 in Raincourt, wohnhaft in Framerville eidesstattlich zu Protokoll: Am Abend des 24. März befahlen die Engländer die Räumung des Dorfes bis zum nächsten Morgen. Wer bis 9 Uhr das Dorf nicht verlassen hatte, wurde gewaltsam entfernt. Dallu, der wie die Mehrzahl der Einwohner seine Heimat nicht verlassen wollte, versteckte sich im Keller, wurde jedoch nachmittags von einer englischen Patrouille mit aufgepflanztem Seitengewehr unter Führung eines Offiziers aufgestöbert und gewaltsam an den Dorfausgang gebracht. Hier bedeutete man ihm, er solle in der Richtung Amiens laufen. Als er auf freiem Felde war, schossen die Engländer vier- bis fünfmal hinterihm her. Er warf sich auf den Boden und hörte die Kugeln über sich hinwegpfeifen. Dallu kam bis Blencourt, wo er sich mit anderen zurückgebliebnen Einwohnern abermals versteckte und nach dem Abzug der Engländer nach Framerville zurückkehrte. In Uebereinstimmung mit den übrigen Einwohnern, denen es gelungen war, sich dem Abschub zu entziehen, berichtete Dallu, daß Diebstähle der englischen Soldaten an der Tagesordnung waren. Nachts wurde häufig eingebrochen. Die englischen Soldaten fahndeten in gleicher Weise nach Waren wie nach Geld. Mißhandlungen der Dorfbewohner kamen häufig vor. Beschwerden wurden jedoch von den Vorgesetzten meist abgewiesen. Die Engländer benutzten die bestellten Felder zum Fußballspielen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen. Bitten und Vorstellungen der Bauern wurden mit Mißhandlungen beantwortet.

Die feindlichen Heeresberichte.

Englischer Heeresbericht vom 4. April, abends: Nach heftiger Artilleryvorbereitung machte der Feind heute früh auf der ganzen Front zwischen Somme und Avre einen heftigen Angriff. Auf dem rechten Flügel und im Zentrum der britischen Front wurde die angreifende deutsche Infanterie zurückgeworfen, aber auf dem linken Flügel gelang es der Wucht des Angriffs, unsere Truppen ein kurzes Stück in der Nähe von Hamel südlich der Somme zurückzudrängen. Der Kampf dauert hier fort. Früh und am Nachmittag griff der Feind unsere Linie westlich von Albert an und wurde vollständig abgewiesen. In den letzten Tagen zeichneten sich kanadische Kavalleriebrigaden in den schweren Kämpfen südlich des Ancrebaches bei vielen erfolgreichen Unternehmungen sowohl zu Pferde wie auch zu Fuß aus.

Englischer Bericht aus Mesopotamien: Seit dem 2. April fällt heftiger Regen, begleitet von starkem Wind, an. Die Zahl der bis zum 2. ds. Mts. am Euphrat gemachten Gefangenen beträgt 5214 Türken, einschließlich 208 Offiziere und 18 Deutschen.

*

Die ergebnislosen skandinavisch-amerikanischen Verhandlungen.

m. **Köln,** 5. April. (Priv.-Tel.) Die „Kölnische Zeitung" meldet aus Kopenhagen: Der Londoner Berichterstatter der „National Tidende" will wissen, daß man in englischen wohlunterrichteten Kreisen etwas erstaunt darüber sei, daß die Verhandlungen zwischen Amerika einerseits und Schweden und Norwegen andererseits noch zu keinem Ergebnis geführt hätten, obwohl, was die Verbandsregierungen angehe, keine besonderen Schwierigkeiten zu überwinden seien.

Man sei daher geneigt, anzunehmen, daß die Verzögerung auf einen deutschen Druck zurückzuführen sei, umsomehr, als Deutschland gleichzeitig mit der militärischen Offensive an der Westfront auch eine politische Offensive in den neutralen Ländern, namentlich in Skandinavien, unternommen habe. Die deutsche Regierung wünsche offenbar den Abschluß eines Abkommens mit Schweden und Norwegen zu verhindern. Die Verhandlungen zwischen Dänemark und dem Verbande, heißt es, machen offenbar, wenn auch langsam, Fortschritte. Da aber die Verhandlungen von einem Endergebnis noch weit entfernt seien, bestehe kein Grund zur Enttäuschung darüber, daß das Abkommen noch nicht zustande gekommen sei.

Letzte Handels-Nachrichten.

Mannheimer Effektenbörse.

Die heutige Börse nahm bei sehr lebhaftem Geschäft einen festen Verlauf. Zur Notierung gelangten Umsätze in Rheinische Hypothekenbank-Aktien, Gutjahr, Rheinische Elektrizitäts-, Unionwerke Mannheim, Benz und Dinglersche Maschinenfabrik-Aktien. Wesentlich höher stellten sich: Westeregeln, Karlsruher Maschinenbau, Mannheimer Gummi- und Pfälzische Mühlmaschinen-Aktien. Auch einzelne Brauerei-Aktien, wie Weltz, Speier, Werger, Worms ansehnlich höher, ebenso Gutjahr und Continentale Versicherungs-Aktien.

MARCHIVUM

Aus Stadt und Land.

Metalle heraus!

Freund und Feind sind sich darüber einig, daß im Weltkriege mit einem gewaltigen, alle bisherigen Begriffe übersteigenden Aufwand von Geschützen und Geschossen, mit einem ungeheuerlich starken Aufwand von Flugzeugen und sonstigen Kriegsmaschinen gekämpft wird. Die deutsche Kriegführung hat es verstanden, immer aufs neue große strategische Gedanken einzusetzen und dadurch unsere Waffen zum Siege zu führen. Aber ohne riesige Mengen von Material aller Art geht es natürlich nicht. Die neue Taktik der beweglichen Defensive, die uns so viele Menschenleben erhalten hat, hat umso größere Mengen von Geschützen und Maschinengewehren erfordert. Noch größer ist der Bedarf an Geschossen bei der jetzigen Offensive. Wenn unsere Heeresberichte wiederum von verhältnismäßig geringen Menschenverlusten berichten, so verdanken wir das der Artillerie-Vorbereitung, d. h. einem gewaltigen Materialeinsatz.

Der gute Freund, der — fern vom Schuß — den Ententeheeren durch Lieferung von Waffen und Munition schon seit Jahren überreichlich geholfen hat, ist für uns nicht vorhanden. Von den alten Rohstoffquellen des Friedens sind wir durch die völkerrechtswidrige Seepolitik Englands abgeschnitten. Was wir an Material brauchen, müssen wir aus Eigenem hervorbringen. Gewaltiges ist da in der Erschließung neuer Erzeugungsstätten geleistet worden, und viele Rohstoffe die im Frieden als unentbehrlich galten, haben im Kriege in ausreichender Menge einen Ersatz finden können. Damit allein kämen wir jedoch nicht aus; erfordert es doch stets längere Zeit, bis der Plan, ein Bergwerk aufzuschließen oder eine Fabrik zu errichten, wirklich durchgeführt und in die Tat umgesetzt werden kann. Da bleibt nichts anderes übrig, als die im Lande noch reichlich vorhandenen Rohstoffreserven restlos in Anspruch zu nehmen. In alle Winkel muß hineingeleuchtet werden, auch wenn es dem Einzelnen unbequemlichkeiten verursacht, ihn von liebgewordenen Gegenständen trennt und an neue Einrichtungen sich zu gewöhnen zwingt. Die Menschenleben, die wir draußen im Felde dank dem hohen Materialeinsatz für jede Familie erhalten, sind doch sicher so wertvoll und lieb, daß alle Störungen des heimischen Lebens dagegen federleicht abwiegen. Wer sich diesen Zusammenhang klar gemacht hat, wird sicherlich nichts zurückbehalten wollen, wo irgend zur Herstellung von Waffen und Munition als Rohstoff zu dienen vermag.

So darf die Bekanntmachung der Militärbefehlshaber, welche dieser Tage für Einrichtungsgegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen, aus Nickel und Nickel-Legierungen, aus Aluminium und Zinn die Enteignung ausgesprochen hat, auf verständnisvolle Befolgung bei unserer Bevölkerung rechnen. Sie schließt an die früheren Maßnahmen der Beschlagnahme an, überträgt aber unmittelbar das Eigentum an all diesen Gegenständen auf das Reich. Der bisherige Besitzer ist bis zum Zeitpunkt der Ablieferung nur noch Verwahrer und hat jederzeit die Abnahme zu gewärtigen. Einige Ausnahmen, wie sie für Gegenstände von wissenschaftlichem oder Kunstwert zugestanden sind, werden in der Bekanntmachung ausdrücklich aufgeführt. Für die enteigneten Gegenstände wird bei der Ablieferung eine Entschädigung gezahlt, die gegenüber den Friedenspreisen recht hoch gegriffen ist. Sie beträgt für jedes Kilogramm bei kupfernen Fenstergriffen, Fenster- und Türknöpfen, sowie Türklinken aus Kupferlegierungen je 6,00 Mark, bei allen übrigen Gegenständen aus Kupferlegierungen (Messing, Rotguß usw.) 5,00 Mark, bei Nickelsachen 14,00 Mark, bei Nickellegierungen 8,00 Mark, bei Aluminium 12,00 Mark und bei Zinnsachen 10,00 Mark.

Müssen die enteigneten Gegenstände erst ausgebaut werden und kann dieser Ausbau vom Besitzer selbst herbeigeführt werden, so tritt der Kommunalverband dafür ein; bei ihm ist der Ausbau zu beantragen. Die Ersatzbeschaffung muß hierbei auf das denkbar geringste Maß und auf die unbedingt notwendigen Fälle beschränkt werden, dürfen wir doch nicht mehr Menschen und Rohstoffe in der Heimat verwenden, d. h. dem Heer entziehen, als für die Durchführung unseres Lebens und unserer Kriegswirtschaft unerläßlich ist. Gewohnheiten des Friedenslebens und der Friedenswirtschaft können in solchem Kampfe keine Berücksichtigung mehr finden. Die Kontrolle über die Durchführung der Enteignung muß scharf sein. Jeder Verstoß zieht Bestrafung nach sich. Es empfiehlt sich daher, nicht erst den Schutzmann oder das kontrollierende Militärkommando abzuwarten. Besonders sei darauf hingewiesen, daß die Kommunalverbände berechtigt sind, eine sofortige Meldung der jetzt enteigneten Gegenstände vom bisherigen Besitzer zu verlangen. Außer den vielerlei Gegenständen, die in der Bekanntmachung aufgeführt sind, können andere Geräte aus den gleichen Metallen (Kupfer, Nickel, Aluminium, Zinn) freiwillig abgeliefert werden. Auch hierfür bietet die Höhe der Entschädigung einen genügenden Ersatz. Der Anreiz sollte in dem Gefühl liegen, durch die freiwillige Abgabe zur Vergrößerung unserer Waffen- und Munitionsherstellung zur Ersparung von Menschenleben beizutragen. (WTB.)

---

* **Die Papiernot und ihre Behebung.** Zu den brennendsten Tagesfragen in unserem deutschen Vaterlande zählt gegenwärtig die Papierfrage. Nach der Munition kommt das Papier. Es ist deshalb begreiflich, daß diese Frage alle Kreise unseres Wirtschaftslebens außerordentlich berührt und zu Aufklärungen über die fernere Gestaltung Veranlassung bietet. Die Vereinigung der Mannheimer Druckereien hat deshalb Herrn Direktor Hans Kraemer, Berlin (geb. in Mannheim), den Vorsitzenden des Reichsausschusses für Druckgewerbe, Verlag und Papier-Verarbeitung und stellv. Vorsitzenden der Reichskommission zur Sicherstellung des Papierbedarfs, eingeladen, in Mannheim einen Vortrag über diesen Gegenstand, sowie über „Die Gegenwart und Zukunft des Papiermarktes" zu halten. Dieser Vortrag findet am Sonntag, den 7. April, vormittags 10½ Uhr, im Versammlungssaal des Rosengartens statt. Eine allgemeine Aussprache wird sich daran anschließen. Wir verweisen auf die in dieser Nummer enthaltene diesbezügliche Anzeige.

* **Der Sommerfahrplan** auf den preußisch-hessischen Bahnen wird nach einem Erlasse des Ministeriums von Breitenbach noch nicht am 1. Mai eingeführt werden können. Die Schwierigkeiten, auf die die Herstellung des Fahrplanmaterials in einzelnen Direktionen stößt, bedingen einen Aufschub in der Einführung um 14 Tage, sodaß der Sommerfahrplan erst am 15. Mai Gültigkeit erhält. Die nichtpreußischen Staatsbahnen haben sich dieser Maßnahme angeschlossen. Auch bei den Militäreisenbahndirektionen und den Oesterreichisch-Ungarischen Staatsbahnen wird der neue Fahrplan erst am 15. Mai eingeführt.

* **Geldsendungen für Kriegsgefangene in Sibirien.** Die Deutsch-Asiatische Bank teilt folgendes mit: Gelder für Kriegsgefangene in Sibirien konnten bisher durch Vermittlung der Deutsch-Asiatischen Bank an die „Hilfsaktion für deutsche und österreichisch-ungarische Gefangene in Sibirien", Tientsin (China) überwiesen und durch diese den Kriegsgefangenen zugeführt werden. Nach erfolgtem Friedensschluß zwischen Rußland und den Mittelmächten hat die chinesische Regierung mit der Begründung, daß eine Fürsorge für die in Sibirien internierten Kriegsgefangenen durch die Hilfsaktion nicht mehr erforderlich sei, dieser eine weitere Betätigung untersagt. Ein neuer Ueberweisungsverkehr wird von der demnächst nach Rußland abreisenden Kommission eingerichtet und das Nötige darüber seiner Zeit bekanntgegeben werden. Die Deutsch-Asiatische Bank kann daher Geldüberweisungen nach Sibirien zur Zeit nicht vermitteln und muß die Annahme solcher Zahlungsaufträge für Sibirien ablehnen. Sollten früher überwiesene Beträge von der Hilfsaktion noch nicht weitergeschickt oder, da eine Aushändigung an die Kriegsgefangenen nicht möglich war, nach Tientsin zurückgelangt sein, so werden sie den Einzahlern durch Vermittlung der Bank wieder zugehen, sobald eine Verständigung darüber mit der Hilfsaktion erfolgt ist. Rückzahlungen von Darlehen, welche seitens der Hilfsaktion an einzelne Kriegsgefangene gegeben wurden, sind unverändert an die Deutsch-Asiatische Bank zu leisten. (WTB.)

* **Israelitische Kirchensteuer.** Wir machen auch an dieser Stelle darauf aufmerksam, daß die israelitische örtliche Kirchensteuer für 1918 binnen 8 Tagen bei Mahnverfahren zu zahlen ist.

ɔ **Die Bernhard Kohn-Volkslesehalle des Vereins für Volksbildung** in der Neckarstadt (Ecke Mittel- und Lortzingstraße), deren Benützung jedermann völlig kostenlos zusteht, war im Monat März von 1648 Erwachsenen und 1605 Schülern im Alter von 10 bis 14 Jahren, zusammen also von 3253 Personen besucht. Der über 9000 Bände umfassenden Bücherei, die Montags, Mittwochs und Freitags von 7—9 Uhr abends ebenfalls völlig unentgeltlich an jedermann Bücher entleiht, wurden 3529 Bände entnommen, davon 85 an neue Leser.

* **Zur Bekämpfung der Jugendverwilderung und Jugendverrohung** sollen demnächst in Preußen Maßnahmen getroffen werden, welche geeignet sind, die älteren Volksschüler, welche in ihrer Freizeit und in den Ferien ohne geregelte Beschäftigung auf den Straßen herumlungern, unter Aufsicht des Lehrpersonals geregelter Arbeit zuzuführen. Aus den Knaben der obersten Klassen sollen Helferkolonnen gebildet werden, die gegen entsprechende Vergütung in erster Linie im Dienste der Städte und Gemeinden, sowie auf Ansuchen in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben unter freiwilliger Beaufsichtigung der Lehrer Arbeitshilfe leisten. In Landgemeinden sollen die Schüler der Ober- und Mittelklassen, welche in ihrer Freizeit nicht beschäftigt werden, ebenfalls zu Helferkolonnen gesammelt werden. Die freiwillige Beaufsichtigung durch Lehrer hat noch den Zweck, darüber zu wachen, daß die Schüler nur mit ihrem Alter und ihrer Körperbeschaffenheit entsprechenden Arbeiten beschäftigt werden. Auf diese Weise hofft man auch dem auf dem Lande herrschenden Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften abzuhelfen. Außerdem wird in zuständigen Kreisen erwogen, ob im Interesse der Jugenderziehung und Jugendbildung die seit zwei Jahren erfolgte Schließung der obligatorischen Fortbildungsschulen auf dem Lande und die umfangreichen Befreiungen vom Unterricht der Fortbildungsschule in den Städten für das nächste Schuljahr nicht besser aufgehoben werden sollen. Die erschreckende Zunahme der Verrohung und Verwilderung eines großen Teils der fortbildungsschulpflichtigen Burschen in Stadt und Land gebietet, bezüglich der erzieherischen und schuldisziplinaren Maßnahmen andere Wege wie bisher zu beschreiten. In Mainz hat die städtische Schulbehörde beschlossen, von der Befugnis, die Entlassung der Volksschüler schon vor dem gesetzlichen Termin (23. März) vorzunehmen, keinen Gebrauch zu machen. Begründet wird die Maßnahme damit, daß die bisherigen vor dem Schlusse des Schuljahres erfolgten Entlassungen die an sie gestellten Erwartungen nicht erfüllt haben. Die Jugenderziehung und Jugendbildung erfordert aber gerade in der heutigen Zeit eine volle Ausnutzung der Schulzeit. Aus demselben Grunde wird man in den Mainzer Volksschulen in Zukunft von jeder Kürzung des Stundenplanes zum Zwecke der Gewinnung freier Zeit für die Schüler absehen.

× **Todesfall.** In Merzhausen bei Freiburg ist nach 20jährigem Wirken der dortige Pfarrer Dr. phil. et theol. Engelbert Käser im Alter von 60 Jahren gestorben. Dr. Käser war unter Dr. Hansjakob Korpereator von St. Martin in Freiburg.

Vereinsnachrichten.

ɔ **Turnverein Mannheim von 1846.** Etwa 500 an Ostern zur Schulentlassung kommende Knaben und Mädchen hörten in der Kunsthalle an einem Sonntag vor Ostern einen Vortrag von Landgerichtsrat Dr. Wolfhard über „Deutsches Turnen". Die gezeigten Lichtbilder (über 100) vom Deutschen Turnfest in Leipzig 1913 und vom Eilbotenlauf bei der Einweihung des Völkerschlachtdenkmals am 18. Oktober 1913 ließen in vielen jungen Herzen den Wunsch rege werden, die Segnungen einer geregelten körperlichen Durchbildung zu erlangen. Jeder junge Mann und jedes junge Mädchen müßte im vierten Kriegsjahre freiwillig sich geregelten Leibesübungen unterziehen, wie es Pflicht eines jeden denkenden Deutschen sein müßte, sein Teil dazu beizutragen, daß ein gesundes Geschlecht nach dem Kriege die Schäden des Krieges wieder ausfliege. In der Turnhalle des Turnvereins in der Prinz Wilhelmstraße ist jederzeit Gelegenheit zur Anmeldung in die verschiedenen Abteilungen für jedes Alter und Geschlecht, die alle am 5. Mai bei der großen Turnerschau im Nibelungensaal zeigen werden, welch gut Teil Winterarbeit sie geleistet haben. Am Samstag, den 6. April werden in der Kriegstagung an 24 Jungmannen der Jugendwehrkompagnie Sterne verliehen werden. Landgerichtsrat Dr. Wolfhard wird über „turnerische Streitfragen" sprechen. In den letzten Kämpfen fiel Vizefeldwebel Otto Geiger, Ritter des Eisernen Kreuzes und der Bad. Verdienstmedaille, kurz bevor er zu einem Offizierskurs in die Heimat kommen sollte. Die Zahl der Ritter des Eisernen Kreuzes beträgt jetzt über 200; zuletzt erhielten es: Gefr. Heinrich Müller und Vizefeldwebel Wendel, beide auch haben die Bad. Verdienstmedaille und Leutnant G. Waibel. Karl Lorenz wurde zum Leutnant d. R. bei einem Sturmbataillon befördert.

Aus dem Großherzogtum.

* **Heidelberg**, 4. April. Ein 69 Jahre alter Landwirt vom Ursenbacherhof, Gemeinde Daisbach, fiel 2½ Meter hoch von seiner Scheuer und erlitt einen Schädelbruch, an dem er im hiesigen Krankenhause starb. — Bewußtlos aufgefunden wurde am 2. April eine 21 Jahre alte Verkäuferin. Vermutlich ist sie durch den starken Dunst der Dampfheizung betäubt worden. Sie wurde ins Akad. Krankenhaus verbracht, wo sie, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben, gestorben ist. — Gestern kam im „Europäischen Hof" ein Bürobeamter unter dem Namen Frhr. v. Bodman mit einer leeren Pappdeckelschachtel an. Am anderen Morgen entwendete er 7 Paar Stiefel und 2 Ueberzieher. Dem Pförner fiel es auf, daß er am Abend mit einer leeren Schachtel kam und mit einer vollen fortging. Er wurde am Bahnhof festgenommen und verhaftet.

)(**Rastatt**, 4. April. Die Brandstifter, die die Klubhütte des Turnvereins anzündeten, sind jetzt festgestellt. Es sind drei junge Burschen.

* **Riedöschingen**, 3. April. Am Gründonnerstag wurde der verheiratete 51jährige Johann Pfeifer beim Holzfällen im Tengener Wald von einer stürzenden Tanne so unglücklich getroffen, so daß der Tod alsbald eintrat.

Pfalz, Hessen und Umgebung.

* **Speyer**, 4. April. Die Leiche des Stabsarztes d. L. und Bataillonsarztes im 2. Pionier-Ersatz-Bataillon Dr. Hirsch, der seit 28. Februar spurlos verschwunden war, wurde, wie bereits mitgeteilt, bei Lampertheim im Rhein geländet und nach Speyer gebracht, von wo die Ueberführung nach Köln erfolgte. Damit erreicht die Legendenbildung, wie der „Sp. Ztg." von ärztlicher Seite geschrieben wird, die sich in so wenig erfreulicher und unverdienter Weise unseres verstorbenen Kollegen angenommen hatte, hoffentlich ihr Ende. Durch nahezu 20 Jahre hat Herr Kollege Hirsch in pflichtgetreuer und unermüdlicher Hilfsbereitschaft bei Tag und Nacht sich in den Dienst der leidenden Menschheit gestellt und sich das volle Vertrauen und die Hochschätzung seiner Klientel erworben. Auch bei seinen Kollegen hat die lebendige persönliche Teilnahme und das rege wissenschaftliche Interesse, das er jederzeit für seine Patienten wie auch für die mancherlei Aufgaben gemeinsamer ärztlicher Betätigung an den Tag legte, volle Anerkennung gefunden. Seine militärische Tätigkeit, für die er sich bei schneller Uebersicht und strengem aber gerechtem Urteil nach Ansicht der Vorgesetzten besonders eignete, steht noch in frischer Erinnerung. Daß ein Mann von solchem Lebens- und Tätigkeitsdrange durch eigene Hand endigte, ist tief bedauerlich. Wir Aerzte verlieren ihn schmerzlich und werden dem Menschen wie dem Arzte ein ehrenvolles, durch haltlose Verleumdungen nicht getrübtes Andenken bewahren.

† **Darmstadt**, 4. April. In den erblichen Adelsstand erhoben wurde durch den Großherzog der Vorstand des Großherzogl. Kabinetts Wirkl. Geheimerat Gustav Römheld, Exz., dahier, der, als Sohn eines Pfarrers, mit dem Großherzog erzogen, schon vor der Thronbesteigung des Großherzog in sehr innigen Beziehungen zu ihm stand und sich während der langen Regierungszeit jederzeit als sehr gewandter und wohlmeinender Berater des Landesfürsten erwiesen hat.

Wie sie die Kriegsanleihe zusammen fuhren.

Von Gustav Schröer.

Sieben Kriegsanleihen und sich von keiner ausschließen, abgesehen von der ersten, wo man die Sache noch nicht recht verstand, das räumt auf. Das aber will sich die Hainfelder Schule nicht nachsagen lassen, daß sie ihr Tröpflein nicht in das große Fluten gäbe, wenn wieder der Ruf durch das Land geht: gebt, daß wir auch mit den goldenen Kugeln dem Feinde über sind, wie mit den stählernen. —

Lehrer Walter hat das den Kindern auf eine Art ins Gemüt geführt, die zwar viel Spaß machte, dabei aber doch das an sich hatte, das den Widerhaken so unwiderstehlich macht. Man kann nicht dagegen an. Nachgeben, nachgeben, sonst tut's weh. Also: Das ist gerade wie mit dem Wasser. Da machen sich die Regentropfen auf, rennen und sausen wie ein ganzes großes Heer übermütiger, kleiner Buben, fassen sich an den Händen, jauchzen und poltern, heidi, kopfüber daher. Als ihrer zehntausend zusammen sind, da fällt es ihnen auf einmal ein: halt, was sind wir für Kerle! Wir sollten doch was können miteinander, und — das Rinnsälchen ist fertig. Das hüpft den Berg hinab, ist anfangs ein bissel hochmütig, denkt aber zuletzt: es ist allein doch so eine Sache. Da will rechts und links zu viel sein für viele, die am Wege stehen. Ich will sehen, daß ich mich mit ein paar Nachbarn zusammentun kann. Und schon sind sie bei der Hand, die gutmütigen Leute. Einer kam aus dem Tännicht, einer aus dem Lohgraben, der dritte von der Schmerlitzkuppe und so noch etliche und — durch die Wiesen tändelte ein Bächlein, blank und sauber wie ein Mädchen am Sonntag Nachmittage. Zum Tändeln aber ist man nicht da, schon als Kind nicht, und so ein bißchen Wasserrad drehen, das ist noch lange keine schwere Arbeit. Das tut das Bächlein unterwegs an die zehnmal, und davon klappern die Mühlen, sausen die Steine, haben die Menschen Brot.

Streben muß man. Immer vorwärts, von der leichten Sache zur schweren, und der Fluß, zu dem zwanzig und dreißig Bächlein Tag und Nacht eilen, was vermag der! Das kann man gar nicht so rasch daher zählen. Und gar erst der Strom, auf dem Dampfer fahren, so groß wie die Häuser!

Wer aber hat das gemacht? Die Regentropfen.

„Nun denkt weiter nach, Kinder, dann findet ihr schon heraus, wie ich das mit der Kriegsanleihe meine", spricht Lehrer Walter. „Auf einen Tropfen käme es nicht an, meinst du, Heinrich Siebeneich? Hm ja, das kann wohl sein. Aber soll dein Scherflein der Tropfen sein, der fehlt? Schau, Bub, du wirst rot. Gelt, das ist ein Rumoren inwendig, wie wenn einer sagte: willst du wohl vorgn? Ich meine, man kann auch da ganz leicht heraus finden. Denkt: keiner beredet sich mit dem andern, geht jeder seiner Wege und verläßt sich einer auf den andern. Der wirds machen, meint er, gibt wohl ein bissel mehr als voriges Mal. So kann ich meines sparen. Das denken zehn Millionen, von denen jeder nur zehn Mark gegeben hätte. Und als es hernach zum Zählen kommt, da stehen sie da mit ganz großen Augen: ja, aber wie konntest du das auch tun, wo ich mich auf dich verließ? Dasselbe sagt der andere. Und da ist es kein Strom, der mächtig und unwiderstehlich daherwallt, da ist es ein trübselig klein Wasser, über das die anderen lachen und von dem sie sagen: mit dem wollen wir rasch fertig werden. Die andern aber, Kinder, das sind die Feinde, und der Strom, der ist unser aller Leben und unser aller Zukunft. Der muß, Mädels und Buben, der muß so stark sein, daß neunhundert Millionen Menschen, aus denen die Feinde ihre Soldaten herholen, ihm nicht widerstehen können. Der muß!"

Das Muß, das läßt die Kinder nicht los und die Alten nicht, denen es die Kinder vorsetzen zum Mittage und zum Abend, bis sie nachgeben. So ist es allemal ein Fluten geworden. Diesmal aber stehen die Sparkassenbücher fast alle auf Null, und die Büchsen klappern recht kläglich.

Wie denn nun? Es muß doch regnen, muß!

Da zieht Lehrer Walter eines Morgens ein Zeitungsblatt aus der Tasche. In dem steht: „Rote und schwarze Hollunderbeeren kauft die Apotheke in Jakobsau." Und der Lehrer fügt hinzu: „Es zahlt zehn Mark für den Zentner, der Apotheker. An den Hängen aber, am Steinicht, dem Rußbühl, dem Rödel steht rot bei rot. Und Kinder, wir müssen Kriegsanleihe zeichnen."

Das ist genug gesagt.

Am Sonntag Nachmittage ist ein Leben an den Hängen, daß die Rotkehlchen und die Grasmücken und die Drosseln ganz zornig zu einer Konferenz zusammenkommen und beschließen, eine Beschwerde beim hochwohllöblichen Kriegsernährungs-Amte vorzubringen. Ging scharf her unter den Gefiederten, bis ein alter Amselhahn mit rotgelben Brillenrändern sagte: „Man wird am besten tun, sich zu bescheiden. Fehlt uns schon die Marmelade, die wir immer gern aßen, so haben wir doch markenfreies Fleisch. Es gibt heuer so viel Würmlein wie selten, und ich meine, wir tun auch vaterländischen Hilfsdienst, wenn wir da ein wenig aufräumen."

Damit ist die Sache abgetan, die Besänftigten schauen von hohen Baumwipfeln herunter den Kindern zuletzt ganz vergnüglich zu und haben ihre helle Freude an deren Eifer.

Am Rande des Hanges stehen zehn Wägelchen, fünf für die Mädchen, fünf für die Jungen, und auf jedem Wagen zwei große Körbe. Ist ein Hang abgeerntet, dann geht's mit Hurra den Feldweg entlang zum nächsten.

Hei, was macht das für einen Spaß! Die Sonne lacht, die Weiderröschen werfen jedem der Kinder, husch, husch, eine Hand voll weißer Wolle auf Röcklein und Hosen, wie wenn die Schneeflocken stieben, die Glockenblumen nicken den Fleißigen zu, und es ist fast schöner als zum Kinderfeste, das so langsam in Vergessenheit zu geraten scheint.

Als die Sonne, glühend rot vom Tagewerk, ganz weit im Westen über den blauen Bergen hängt und die ersten Schatten in den Tälern aus Felsenwirrnis und Farnkraut heraus huschen, da ziehen die Kinder in Hainfeld ein. Lehrer Walter, der am Wege steht, lacht ihnen zu und sagt: „Kinder, damit die Beeren auch gut in die Apotheke kommen, dürft ihr morgen früh, anstatt um acht in die Schule zu kommen, in die Stadt fahren."

„Hm, das ist doch mal was Gescheites," denkt Frieder Reimer. „So kommt man wenigstens um die Rechenstunde."

Der Morgen ist köstlich. Wohl ausgeruht ist die Sonne aus dem Bett geschlüpft, der glitzernde Tau liegt auf Gräsern und Herbstblumen und macht die Gewebe der kleinen Spinnen zu diamantgezierten Schleiern. Da wandern zwanzig Hainfelder Kinder vor ihren Wägelchen her zur Stadt.

Lehrer Walter hat nur die Kleinen in der Schule behalten. Unterwegs aber begegnet den Kindern ein Herr mit weißem Bart. Der hält sie an: „Kinder, habt ihr denn keine Schule?"

„Nein!" rufen sie lachend.

„Was fahrt ihr denn da?"

„Kriegsanleihe."

Fort sind sie und lassen ihn stehen.

Der Herr aber ist der Schulrat, der zusehen will, ob in der Hainfelder Schule auch fleißig gelernt wird.

Der ist noch da, als die Frohen wiederkommen.

Robert Haine überreicht dem Lehrer fünfzig Mark für die Jungen und Gertrud Dorst eben so viel für die Mädchen. Dann aber geht's an's Examinieren. Und das ging nie so gut. Dauert gar nicht lange. In einer halben Stunde ist alles abgemacht.

Der Schulrat aber hat ganz helle Augen. „Kinder," sagt er, „wenn im deutschen Vaterlande die Kriegsanleihe auf Wagen zusammen gefahren wird, hei, was wird das für ein Großes geben! Ich will vielen von euch erzählen, und für heute habt ihr frei!"

Musik und Literatur.

Der neue Karlsruher Hofkirchenmusikdirektor.

Als Nachfolger Max Brauers wurde der Universitätsmusikdirektor Hermann Poppen zum Hofkirchenmusikdirektor in Karlsruhe ernannt.

Hanns v. Zobeltitz †.

Der Schriftsteller Hanns v. Zobeltitz ist 65 Jahre alt in Bad Oynhausen, wo er Heilung suchte, gestorben.

MARCHIVUM

Handel und Industrie.

Ludwigshafener Walzmühle, Ludwigshafen a. Rh.

In der gestrigen Sitzung des Aufsichtsrats wurde beschlossen, der am 30. d. M. stattfindenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 6% auf die Vorzugsaktien, von 12% auf die Stammaktien, wie in den Vorjahren, in Vorschlag zu bringen.

Vereinsbank Karlsruhe.

Aufsichtsrat und Vorstand haben beschlossen, der am 26. ds. einzuberufenden Generalversammlung wieder die Gewährung einer Dividende von 6% (wie i. V.) vorzuschlagen.

Zusammenschluss im deutschen Lumpenhandel.

Sämtliche Organisationen des Lumpenhandels haben sich zu einer „Zentralstelle des deutschen Lumpenhandels" zusammengeschlossen, die die Gesamtvertretung des deutschen Lumpenhandels darstellt. Die „Zentralstelle" ist an den „Fachausschuß des deutschen Rohproduktenhandels" angegliedert worden. Die Geschäftsstelle befindet sich zu Berlin W. 8, Friedrichstraße 59/60.

Frankfurter Wertpapierbörse.

Frankfurt a. M., 5. April. Der heutige Verkehr zeigte im allgemeinen eine zuversichtliche Haltung. Es erhielt sich wieder für eine Anzahl von Papieren gute Meinung und Kauflust bei allerdings nicht bedeutender Geschäftstätigkeit. Die Haltung war mit wenigen Ausnahmen fest. Am Montanaktienmarkt standen Buderus im Anschluß an günstigen Geschäftsgang im Mittelpunkt des Interesses. Als höher sind noch Phönix, Deutsch-Luxemburger und Bochumer anzuführen. Am Elektrizitätsaktienmarkt trat reges Interesse für A. E. G. und Felten u. Guilleaume hervor. Schuckert konnten sich gut behaupten. Der Rüstungsaktienmarkt war vernachlässigt. Daimler lagen still, Kleyer schwächten sich ab. Von sonstigen Industrieaktien lagen Deutsche Kali besser und höher. Heldburg wurden ebenfalls zu gebesserten Kursen umgesetzt. Sehr still lagen chemische Werte, doch blieb die Tendenz ziemlich gut behauptet. Gewinnabgaben führten zur mäßigen Abschwächung in Kolonialpapieren.

Petroleumwerte lagen nach der gestrigen Abschwächung gebessert. Schiffahrtsaktien wurden kaum beachtet. Schantungbahn abgeschwächt.

Der Kassamarkt verkehrte in fester Haltung. Auf dem Rentenmarkt lagen deutsche Anleihen still und kaum verändert. Russen gut behauptet. Die Börse schloß bei ruhigem Geschäft und fester Tendenz. Privatdiskont 4 Prozent.

Berliner Wertpapierbörse.

Berlin, 5. April (Devisenmarkt.)

Auszahlungen für:	5. Geld	5. Brief	4. Geld	4. Brief
Konstantinopel	18.85	18.95	18.85	18.95
Holland 100 Gulden	215.50	216.00	215.50	216.00
Dänemark 100 Kronen	152.50	153.00	152.50	153.00
Schweden 100 Kronen	162.25	162.75	162.25	162.75
Norwegen 100 Kronen	159.25	159.75	159.25	159.75
Schweiz 100 Franken	112.50	112.75	112.50	112.75
Oest.-Ungarn 100 Kronen	66.55	66.65	66.55	66.65
Spanien	105.—	106.—	106.—	107.—
Bulgarien 100 Lewa	79.—	79.½	79.—	79.½

Berlin, 5. April. Der Börsenverkehr zeigte bei geringer Geschäftstätigkeit wiederum eine nicht einheitliche Kursbewegung. Am Montanmarkt herrschten Abschwächungen vor, namentlich in den letzthin gestiegenen Werten. Dagegen waren die Papiere der eigentlichen Rüstungsindustrie wie Rheinmetall, Vereinigte Köln-Rottweiler, Deutsche Waffen, Gebr. Böhler, Felten, sowie Deutsche Kali durch Käufe zum Teil beträchtlich gesteigert. Im späteren Verlaufe behielt der Verkehr bei leichten Schwankungen eine ungleichmäßige Haltung. Schiffahrtsaktien waren gebessert, der Anlagemarkt ruhig.

Berliner Produktenmarkt.

Berlin, 5. April. Im hiesigen Warenverkehr bleibt es still. Saatgetreide ist noch immer merklich unter dem Höchstpreis zu haben, ausgenommen Hafer. Von landwirtschaftlichen Sämereien ist Seradella weiter stark gefragt. Dagegen ist die Tendenz für Spörgel infolge vermehrter Zufuhren aus den besetzten Gebieten schwächer geworden. Im Handel mit Gemüsesämereien ist es ruhig geworden. Es besteht aber nimmer noch das Bestreben Anbauverträge für Gemüse abzuschließen. Im Handel mit Rauhfutter hat sich nichts geändert.

Pariser Wertpapierbörse.

PARIS 4. April (Kassa-Markt.)

	4.	3.		4.	3.		4.	3.
5% Anleihe	88.35	88.40	Saragossa	—	440	Toula	—	—
3% Rente	57.50	57.25	Suez Kanal	4850	4810	Rio Tinto	1810	1805
4% Span.Ausl.	127.30	126.50	Thomhoust.	767	767	Cape Copper	96.—	—,—
5% Russen 1906	48.75	48.50	Raff Fay	427	—	China Copper	—,—	318.—
3% do. 1896	29.—	—,—	Caoutchouc	194	—	Utha Copper	560.—	575.—
4% Türken	60.—	60.75	Malakka	—	—	Tharsis	151.—	151.—
Banq. de Paris	9.75	—,—	Sosu	—	—	De Beers	360.—	359.—
Créd. Lyonnais	10.17	10.24	Briansk	190	188	Goldfields	43.—	—
Un. Parisien.	600	600	Lianosoff	224	228	Lena Gold	—	30.—
Metropolitain	408	410	Maltzeff Fabr.	380	364	Jägersfont	100.—	101.—
Nord Espagn.	305	382	Le Naphte	—	281	Randmines	75.—	73.—

Spaski Copper —,— (zuletzt —,—)

Londoner Wertpapierbörse.

LONDON, 4. April.

	4.	3.		4.	3.		4.	3.
2½ Konsol	54⅛	54½	Erie	—	—	De Beers	12½	12½
5 Argentin.	—	—	Nat. R. Mex.	—	—	Goldfields	1⅛	1⅛
4 Brasilian	—	55—	Pensylvania	—	—	Randmines	2⁷⁄₁₆	2⁷⁄₁₆
4 Japaner	—	66—	South Pac.	—	—	4½ Kriegsl.	100⅛	100⅛
3 Portugiesen	58—	57—	Union Pac.	—	—	5% unst. Kriegsl.	94⅝	94⁹⁄₁₆
5 Russen 1906	44½	45—	Steels	95—	94—	3½% Kriegsl.	86½	86½
4½ Russ. 1909	36—	37—	Anaconda C.	—	—	Pr. Diskont	3⅞	3⁷⁄₁₆
Unifim. & Ob.	—	—	Rio Tinto	64—	64—	Silber	45⅞	49½
Canad. Pac.	160—	157.50	Chartered	14—0	14 9			

Newyorker Wertpapierbörse.

NEW YORK, 4. April. (Devisenmarkt)

	4.	3.		4.	3.
Tendenz für Geld	fest	behaupt.	Wechsel auf London (60 Tage)	4.72.25	4.72.25
Geld auf 24 Stunden (Durchschnittsrate)	3½	2½	Wechsel auf London (Cable Transfers)	4.76.45	4.76.45
Geld letztes Darlehen	4.—	3.—	Silber Bullion	91⅞	91⅞
Sichtwechsel Berlin	—,—	—,—			
Sichtwechsel Paris	5.72.50	5.72.00			

New-York, 4. April. (Bonds- und Aktienmarkt).

	4.	3.		4.	3.
Atch. Top. Santa Fé 4% Bonds	83½	83—	Missouri Pacific	21⅛	21⅛
United States Corp. Corps 5% Bonds	97⅛	97¼	Nat. Railw. of Mex.	7 8	7—
Atch. Top. Santa Fé	83—	83—	New York Centr. r. o.	69⅛	69⅛
do. pref. ext. Divid	81½	81—	do. Ontario & Western	20—	2—
Baltimore & Ohio	52—	51½	Norfolk & Western	104—	104—
Canadian Pacific	136—	135⅛	Northern Pacific	84½	84⅛
Ches. & Ohio	55¼	55⅛	Pennsylvania	43¾	43⅞
Chic. Milw. & St. Paul.	40½	40½	Reading	81⅛	81⅛
Denver & Rio Grande	4—	4—	Chicago Rock Isl. & Pac.	20—	19⅞
Erie	14½	14½	Southern Pacific	82¼	83—
Erie 1st pref.	27⅛	27½	Southern Railway	22½	22½
Erie 2nd pref.	19⅛	19½	Southern Railway pref.	58⅛	58½
Great Nothern pref.	90—	90—	Union Pacific	118⅛	118¼
Illinois Central	95—	95—	Wabash pref.	41⅛	40⅞
Innerborough Cons. Corp.	7⅛	7½	Americ. Can.	41⅛	41½
do. co. pref.	44—	43—	Amer Smelt. & Ref.	77⅛	77⅛
Kansas City & Southern	15—	15½	Anac Copp. Min.	63⅛	63½
do. pref.	46½	46½	Bethlehem Steel	77½	77⅛
Louisville u. Nashville	114½	114½	Central Leather	67—	66—
Missouri Kans. & Texas	4⅞	4⅞	Intern. Mercantile Marine	25½	24½
			do. co. pref.	92⅛	91⅛
			United States Steel Corp.	90⅛	90½
			United Stat. Steel Corp. pr	109⅛	109—

Aktien-Umsatz 230 000 (180 000)

Letzte Handelsnachrichten.

Berlin, 4. April. (WTB.) Die Vulkanwerke Hamburg und Stettin A.-G. schlugen eine Dividende von wiederum 8% vor.

Berlin, 5. April. Der Dividendenvorschlag der Aktiengesellschaft für Verkehrswesen ist wiederum 10 Prozent.

Wien, 4. April. (WTB.) Der Verwaltungsrat der Oesterreichischen Länderbank hat in seiner heutigen Sitzung die vorgelegte Bilanz für 1917 genehmigt. Diese ergibt einschließlich eines Vortrags von 1 564 594 Kr. aus 1916 ein Bruttoerträgnis von 42 400 297 Kr. gegen 29 386 929 Kronen im Vorjahre und abzüglich der Spesen, Steuern und Abschreibungen ein Reinerträgnis von 18 092 486 Kr. gegen 16 059 999 Kr. im Vorjahre. Auf Grund dieses Ergebnisses hat der Verwaltungsrat beschlossen, der für den 6. Mai d. J. einzuberufenden Generalversammlung vorzuschlagen, dem außerordentlichen Reservefonds 3 Millionen K., dem ordentlichen Reservefonds im Sinne der Statuten 922 927 Kr. zuzuweisen, eine Dividende von 8% gleich 32 Kr. für die Aktie (gegen 30 Kr. im Vorjahre) auszuzahlen und den nach Bestreitung der statutarischen und vertragsmäßigen Tantiemen verbleibenden Rest von 2 509 478 Kr. auf neue Rechnung vorzutragen.

Budapest, 4. April. (WTB.) Der Finanzminister gab ungarische Schatzscheine in der Höhe von 900 Millionen Kronen zum Kurse von 95% aus. Die neuen Schatzscheine sind je zur Hälfte am 1. Juni 1923 und am 1. Juni 1935 fällig.

Schifferbörse zu Duisburg-Ruhrort.

Duisburg-Ruhrort, 4. April. Amtlicher Notierungen der Schifferbörse. Bergfahrt. Frachtsätze von den Rhein-Ruhr-Häfen nach Mainz-Gustavsburg 3,50 Mk., Mainplätze bis Frankfurt a. M. 3,75 Mk., Mannheim 3,50 Mk., Karlsruhe 3,80 Mk., Lauterburg 4 Mk., Straßburg i. Els. 4,50 Mk. Frachtsätze von Häfen des Rhein-Herne-Kanals nach Mainz-Gustavsburg 4 Mk., Mainplätze bis Frankfurt a. M. 4,25 Mk., Mannheim 4 Mk., Karlsruhe 4,30 Mk., Lauterburg 4,50 Mk., Straßburg i. Els. 5 Mk. Schlepplöhne von den Rhein-Ruhr-Häfen nach Mainz-Gustavsburg 3,20—3,40 Mk., Mannheim 3,40—3,60 Mk. 100 fl = 215,75 Mk.

Briefkasten.

H. R. 25. Wir können Ihnen nur raten, sich vorläufig freiwillig zu versichern, bis vom Reiche eine endgültige Entscheidung getroffen ist. (154)

K. Sch. 1. Es kommt nicht darauf an, ob der Mietzins monatlich bezahlt wird, vielmehr, ob er nach Monaten bemessen ist. Da er in Ihrem Fall nach dem Jahresbetrag bemessen ist, so ist Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig. — 2. Soviel uns bekannt, genügt Primareife. Sie wollen sich jedoch am besten beim Sekretariat der **Technischen Hochschule Karlsruhe** dieserhalb erkundigen. (137)

H. P. Die Löhnung steht nicht Ihnen, sondern nur den Gefangenen zu. Aber Sie können einen Teil davon als Unterstützung bekommen. Richten Sie dieserhalb ein Gesuch an den Ersatztruppenteil, da werden Sie genauere Auskunft erhalten. (148)

K. B. 50. Die behördlichen Anordnungen, gegen Fliegergefahr Deckung zu suchen, verweisen immer auf die Keller als den relativ sichersten Ort. — 2. Der Brief kann unter Feldpost geschlossen und unfrankiert abgesandt werden. (152)

Büchertisch.

Der Wächter. Zeitschrift für alle Zweige der Kultur in Verbindung mit dem Eichendorff-Bund, begründet und herausgegeben von Prof. Dr. Wilhelm Kosch. Jährlich vier Hefte. München, Verlag Parcus u. Co. Preis jährlich 12 Mark.

Das erste Heft dieser vornehm ausgestatteten Zeitschrift enthält folgende Beiträge: Eingang von Klemens Brentano. — Der Sternenhimmel in der Neujahrsnacht von 1815-16 von Joseph v. Görres. — Die deutsche Romantik von Christoph Flaskamp. — Das Gold von Hans v. Hammerstein. — Zeiger der Weltuhr von Hans Thoma. — Das Städtlein von Julius Havemann. — Alte Nürnberger Sagen von Franz Trautmann. — Spitzweg in Bad Sulz von Horst Wolfram Geißler. — Die Kirche von Felix von Hornstein. — Persönliche Erinnerungen an Eichendorff von Paul Bellardi. — Ungedruckte Briefe Eichendorffs von Karl von Eichendorff. — Wilhelm v. Eichendorff von Ewald Reinhard. — Erfüllung von Eugen Neuberger. — Smiesmith und Maria von Joseph Maria Beckert. — Aus Weitis Briefen. — Deutsche Flotte von Alberta von Puttkamer. — Drei Silhouetten von Heinrich Zerkaulen. — Hans Weldig von Walter Folzick. — Auf einem Berge möcht' ich sterben von Erzherzog Max von Oesterreich. — Spruchweisheit. — Reichskanzler Graf Hertling als Staatsphilosoph von Klemens Baeumker. — Das neue Kunstmärchen von Kurt Bock. — Jeremias Gotthelfs Weltanschauung. — Armin Knab. — Das jüngste romantische Künstlerdrama von Max Koch. — Buch und Bild. — Mitteilungen des Eichendorff-Bundes. — Bildbeilagen von Albrecht Dürer, Hans Thoma, Friedrich Overbeck, Franz Pforr und Hans Weldig. — Notenbeilage in Faksimile von Armin Knab.

Der „Wächter" wird den Mitgliedern des Eichendorff-Bundes (Jahresbeitrag 7 M, Beitrittserklärungen an Prof. Dr. Wilhelm Kosch, München, Herzogstraße 65) kostenlos zugestellt.

Eugen Ludwig Gattermann: Gottfried Perlebergs bitterer Weg. Roman. Die Wende, Verlag, Berlin. Preis einf. Ausgabe 4.50 M, Geschenkband 6.50 M.

Emil Pirchan, Der zeugende Tod. Roman. Mit sechs Bildern. Die Wende, Verlag, Berlin. Gewöhnliche Ausgabe 4.50 M; Geschenkband 6.50 M.

Der Vertreibung des Königs Konstantin von Griechenland betitelt sich ein Büchlein, das die Deutsch-griechische Gesellschaft soeben auf Grund amtlicher Urkunden im Verlag von J. F. Lehmann in München hat erscheinen lassen. (Preis 1.50 M). Das Büchlein gibt eine höchst anschauliche Darstellung des Vorgehens der sogenannten Schutzmächte.

Amtliche Bekanntmachungen

Der Mord in Waldhof.

Am Gründonnerstag, den 28. März 1918, wurde morgens zwischen 5 und 6 Uhr die Ehefrau Kremer in ihrer Wohnung in Waldhof, Spiegelfabrik A, ermordet. Der Tat dringend verdächtig ist der Ehemann, Fabrikarbeiter Peter Kremer, welcher von seiner Frau getrennt lebte und sich vermutlich kurz nach 5 Uhr mit einer elektrischen Straßenbahn von Mannheim nach Waldhof begeben hat. Er scheint die Tat zwischen 5½ und 5¾ Uhr begangen zu haben und dann sofort zu Fuß oder mit der Straßenbahn nach seiner Arbeitsstelle der Glasfabrik, Feudenheimerstraße 12a sich begeben zu haben. Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Aufenthalt Kremers während der in Frage kommenden Zeit Auskunft geben oder sonst sachdienliches angeben können, ihre Adresse hierher anzuzeigen.

Der Untersuchungsrichter II des Großh. Landgerichts
Dr. Haas.

Arbeitsvergebung.

Für den Krankenhaus-Neubau soll die Ausführung der Gas- und Wasserleitung für Inneren Abteilung und Gynäkologie im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Sp44

Angebote hierauf sind verschlossen, mit entsprechender Aufschrift versehen, bis spätestens

Dienstag, den 16. April 1918, vormittags 10 Uhr an die Kanzlei des unterzeichneten Amtes (Rathaus N 1, 3. Stock, Zimmer 126, einzureichen, wo auch die Oeffnung derselben in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren bevollmächtigte Vertreter erfolgt.

Angebotsvordrucke werden unentgeltlich auf dem Baubüro des Krankenhaus-Neubaues, Zimmer 6, abgegeben, wo auch nähere Auskunft erteilt wird.

Mannheim, den 2. April 1918.
Städtisches Hochbauamt:
Perrey.

Bekanntmachung.

Schutz der Mieter betr.

Zum bevorstehenden Vierteljahreswechsel machen wir unter Hinweis auf die Bundesratsverordnung vom 26. Juli ds. Js. darauf aufmerksam, daß im Fall einer Kündigung oder Mietzinssteigerung seitens des Vermieters vom Mieter das **Einigungsamt** im Grundbuchamtsgebäude, N 6, Nr. 5/6) **unverzüglich angerufen werden muß, falls der Mieter eine Aufhebung der Kündigung und die Festsetzung des Mietzinses bei Fortsetzung des Mietverhältnisses wünschen will.**

Der Antrag des Mieters ist schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Einigungsamts unter Vorlage des Mietvertrags, Quittungsbuchs und Kündigungsschreibens während der Geschäftsstunden (vormittags zwischen 10 und 12 Uhr) zu stellen.

Wenn das Einigungsamt die Kündigung aufhebt, so hat der Vermieter, der die Wohnung weiter vermietet hat, den Antrag zu stellen, den mit dem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag aufzuheben; der bisherige Mieter bleibt nach Aufhebung der Kündigung in der Wohnung. Sp44

Mannheim, den 30. März 1918.
Mieteinigungsamt.

Bekanntmachung.

Der Stadtrat hat in Aussicht genommen, die nachgenannten Straßen im Kleinwohnungsgebiet der Gewanne Wasserbett und Unterfeld im Stadtteil Feudenheim, nämlich: Sp44

1. Wilhelmstraße zwischen Ziethenstr. u. Wasserbett,
2. Wilhelmstraße zwischen Wasserbett u. Yorkstraße,
3. Unterfeld zwischen Scheffel- und Talstraße,
4. Talstraße zwischen Unterfeld und Am Schelmenbuckel,
5. Wasserbett zwischen Wilhelm- und Lützowstraße,
6. Wasserbett zwischen Lützow- und Talstraße,
7. Lützowstraße zwischen Wasserbett u. Yorkstraße,
8. Lützowstraße zwischen Yorkstraße und Am Schelmenbuckel,
9. Ziethenstraße zwischen Wilhelm- u. Scheffelstr.,
10. Scheffelstraße zwischen Ziethen- u. Arndtstraße,
11. Scheffelstraße zwischen Arndtstraße u. Unterfeld,
12. Scheffelstraße zwischen Unterfeld u. Am Schelmenbuckel,
13. Yorkstraße zwischen Scheffel- u. Wilhelmstraße,
14. Yorkstraße zwischen Wilhelm- und Lützowstraße,
15. Am Schelmenbuckel zwischen Scheffel- u. Talstr.,

zu geeigneter Zeit herzustellen und die Angrenzer zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten gemäß den „Allgemeinen Grundsätzen" vom 27. Juli 1908 — und zwar für jede der vorgenannten Straßenstrecken besonders — beizuziehen. Zu diesem Behufe sind in § 5 der im Vollzug des O.-Str.-Ges. ergangenen Verordnung vom 19. Dezember 1908, Vorarbeiten vorgeschrieben. Diese Vorarbeiten, nämlich für jede der genannten Straßenstrecken:

a) die Liste der beitragspflichtigen Grundstücksbesitzer samt dem Anschlag des Aufwandes, zu dem sie beigezogen werden sollen und den vorgeschriebenen sonstigen Angaben,
b) der Straßenplan, aus dem die Lage der Grundstücke zu ersehen ist,

werden während 14 Tagen, vom 6. April 1918 ab, im Rathaus hier, Lit. N 1, Stadtratsregistratur, 3. Stock, Zimmer 101 zur Einsicht offengelegt.

Maßgebend für den Beizug im Sinne des Gesetzes und der Grundstücke sind die Beizugslisten nach dem derzeitigen Besitzstand, d. h. nach den Eigentumsverhältnissen, wie sie sich aus der auf den 1. November 1917 vollzogenen Neueinteilung des Gebiets in den Gewannen Wasserbett und Unterfeld ergeben haben.

Einwendungen müssen innerhalb einer vierwöchigen Frist, die am 6. April ds. Js. beginnt, bei Meidung des Ausschlusses, beim Bürgermeisteramt hier geltend gemacht werden.

Mannheim, den 21. März 1918.
Bürgermeisteramt:
Dr. Finter. Schilling.

Bekanntmachung.

Herr Wilhelm Strauß wird die von ihm im Hause Lit. G 7, 41 betriebene „Amtliche Pfändersammelstelle für das Städt. Leihamt auf 1. Mai ds. Js. aufgeben.

Wer noch Pfandscheine bei Herrn Strauß liegen hat, wird ersucht, diese im Laufe des Monats April gegen Rückgabe der Kontrollzettel dort abzuholen.

Später können die Pfandscheine nur noch im Städt. Leihamt — Lit. C 5, Nr. 1 — in Empfang genommen werden. Sp44

Mannheim, den 4. April 1918.
Städtisches Leihamt.

Freiwillige Versteigerung.

Montag, den 8. April ds. Js., vormittags 10½ Uhr werde ich in der Steinindustrie in Dossenheim folgende Gerätschaften, Maschinen und Vorräte gegen bare Zahlung öffentlich versteigern: W6

8 Schreibpulte, Stühle, Tische, 1 Regal, 1 Büchergestell, 1 Bücherschrank, Bücher, alte Zeichnungen und Hefte, Bilder, 1 Fäß- und Kolorreckensen, 2 Hobelbänke, Hobeln, Sägen, Winkel, Reißschienen, 1 Schraubstock, verschied. Werkzeuge, 25 Bord, 1 Tür mit Rahmen, 1 Raubank, Zementwalze, 1 Aufreiber, Oelkannen, 1 elektrische Lampe, 1 Kessel, 1 Sackkarren, 8 Schleifhobeln, 12 Holzböcke, 2 Leitern, 1 Schraubstock, 1 Formsteinmaschine, 1 Mischmaschine, 1 Leichtsteinmaschine, 1 Rundschleifmaschine, 1 Eisenwecker, 1 Abhackvorrichtung, 1 Biegmaschine, 1 Stahlschere, 1 eisernen und 1 großen schweren Steinwagen, 1 Hinterwagen, 2 zweiräderige Steinwagen, eine große Partie Mauer- und Kunststeine, Tür- und Fenstergewänder, Treppenstufen, Platten- und Steinträge, 24 große und 6 kleine Grabsteine, 12 Glasplatten für Grabsteine, Urnen, etwa 300 Stück Tonplättchen und noch verschiedenes.

Heidelberg, den 4. April 1918.
Biernefel, Gerichtsvollzieher.

Straßenbahn.

Versteigerung von Fundgegenständen betr.

Am Freitag, den 5. April, von vormittags 8—12 Uhr und nachmittags von 2—6 Uhr und Samstag, den 6. April, von vormittags 8—12 Uhr findet in der Turnhalle der U 2 Schule (Friedrichsschule) die Versteigerung der in der Zeit vom 1. Juli bis einschließlich 31. Dezember 1917 im Bereiche der Straßenbahn und der Rhein-Haardtbahn gefundenen und nicht abgeholten Gegenstände statt.

Zur Versteigerung gelangen: Sp44

Herren-, Damen- und Kinderschirme, Damenröcke, Geldbeutel, Handtaschen, Zwicker, Brillen, Ringe, Broschen, Handschuhe, Emailkannen, Ledermappen, Bücher, ein Operaglas, Armbanduhr, Kindermützen, Hüte ec.

Mannheim, 30. März 1918.
Straßenbahnamt.

Ackerverpachtung.

Montag, 8. April 1918, vormittags 11 Uhr verpachten wir auf unserem Büro das städtische Grundstück in der 20. Gewann, Lgb. Nr. 7391 = 3805 qm. Sp45

Mannheim, 4. April 1918.
Städt. Gutsverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Inhaber von Pfandscheinen über die jetzt verfallenen **Pfänder** vom Monat März 1917 und zwar vom Leihamt 1: über **Goldpfänder** (rote Scheine)

Lit. A 1 Nr. 38927 bis mit Nr. 40554 über **Kleider- und Weißzeugpfänder** (weiße Scheine)

Lit. B 1 Nr. 7754 bis mit Nr. 11617 und (grüne Scheine)

Lit. C 1 Nr. 20341 bis mit Nr. 22740, ferner vom Monat September 1917 über **Sparkassenbücher** (blaue Scheine)

Lit. D Nr. 380 bis mit Nr. 390

werden aufgefordert, ihre Pfänder **spätestens im Laufe des Monats April 1918** auszulösen, andernfalls die Goldpfänder zur Versteigerung gebracht u. die Kleiderpfänder an die Bekleidungsstelle verkauft werden. Sp44

Mannheim, 2. April 1918.
Städtisches Leihamt.

Versteigerung.

Im Versteigerungslokal des hiesigen städtischen Leihamts, Lit. C 5 Nr. 1 — Eingang gegenüber dem Schulgebäude — wird die

öffentl. Versteigerung verfallener Pfänder

für **Gold, Silber, Uhren, Nähmaschinen, Fahrräder, Musikinstrumente und dergl.**

Mittwoch, 10. April 1918 abgehalten.

Die Versteigerung findet nur gegen Barzahlung statt und beginnt **nachmittags 2 Uhr.**

Das Versteigerungslokal wird um ½2 Uhr geöffnet. **Kinder dürfen in das Versteigerungslokal nicht mitgebracht werden.**

Mannheim, 2. April 1918.
Städtisches Leihamt.

Unterricht

Wer erteilt 6208
Unterricht
in Elektrotechnik? (Stark- u. Schwachstrom). Angeb. u. L. S. 66 an die Gesch.

Junges Fräulein, das alle Klassen der Höheren Mädchenschule besuchte, übernimmt die 6199
Ueberwachung der Hausaufgaben
von Schülerinnen der untersten Klassen. Angeb. u. L. P. 65 an die Gesch.

Klavier- u. Violin-Unterricht
ert. gründl. staatl. geprüft. Musiklehrer. Ang. u. L. V. 71 a. d. Geschäftsst. 6216

Einzelunterricht
(für Damen) 280
im Maschinenschreiben und Stenographieren.
Gründliche Ausbildung
Mäßiger Preis. Näh. bei
Frau Joos, E 3, 1a.

Vermischtes

Zu decken 6226
Teckel-Rüde
gesucht leicht. Hund, kurzhaarig, sofort gegen Bezahlung. Wer Zuschrift. A. Müller, Mannheim-Feudenheim, Scharnhorst-Nr. 65, Tel. 6604. 6226

Rasier-Apparate
in jeder Preislage
Klingen
Pinsel
Cream und Pulver
billigst bei 5082
Ludwig & Schütthelm
Hofdrogerie, O 4, 3.
Telephon 252 und 7715
Filiale: Friedrichsplatz 19
Telephon 4968.

Möbel-Ausstellung
Fr. Roetter
N 5, 1—4 u. 22.

Taschenlampen
Batterien
stets frisch und billigst
Staudacker, U 5, 2.
Telephon 2867.

Süssholz
in Paketen à 20 Pf. Verkauf, 350 Pakete M. 27.50, 500 Pak. M. 38.50, 1000 Pak. M. 145.—portofr. Nachn.
Ernst & Witt,
Hamburg 23, nz.

Tapezier- u. Polsterarbeiten
übernimmt 6077
R. Bohmhammel,
Seckenheimerstraße 26.

Tapezier-, Polster- und Dekorations-Arbeiten
übernimmt
Hirsch & Derschum
Tel. 1457. F 2, 4a.

nahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sofort bei der Ablieferung erklären und gleichzeitig eine schriftliche Beschreibung der Stücke abgeben, für welche der Uebernahmepreis beanstandet wird. Die Beschreibung muß dem Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft die Wertbestimmung der fraglichen Gegenstände ermöglichen.

Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abliefert, macht sich strafbar. Außerdem werden die ablieferungspflichtigen Gegenstände abgeholt bezw. auch ausgebaut, wenn sie nicht ausdrücklich von der Ablieferung zurückgestellt sind (siehe § 14.) Die Kosten dieser Einziehung werden gegen den Uebernahmepreis verrechnet oder im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Zu § 8. **Ersatzbeschaffung.**

Die zur Zeit obwaltenden Umstände bedingen die Verminderung der Ersatzbeschaffung auf das denkbar geringste Maß. Ersatz soll deshalb nur insoweit beschafft werden, als die Gebrauchsfähigkeit der Gegenstände oder Einrichtungen, mit denen die enteigneten Stücke verbunden waren, erhalten bleiben muß und dann nur aus einem den Kriegsumständen angemessenen Material. Demzufolge wird die behördliche Mitwirkung bei der Ersatzbeschaffung auf die in Reihen III und IV genannten Gegenstände beschränkt.

Für die Gegenstände der lfd. Nrn. 44, 45, 48, 49 und 55 wird Ersatz auf Grund der erstatteten Meldungen (§ 6) behördlich beschafft.

Für die Gegenstände der lfd. Nrn. 46, 47, 50, 51, 52, 53 und 54 wird im Bedarfsfalle auf Antrag an die unterfertigte Behörde Material zur Anfertigung der notwendigen Ersatzstücke zugewiesen.

Jedermann kann sich die notwendigen Ersatzstücke selber beschaffen oder sich der behördlichen Ersatzbeschaffung gegen Zahlung der für die Ersatzgegenstände festgesetzten Preise bedienen.

Wer sich den Ersatz selber beschafft, erwirkt damit nicht das Recht, die enteigneten Gegenstände länger zu behalten als jemand, der behördlich beschafften Ersatz in Anspruch nimmt.

Wer von der Behörde Ersatzgegenstände in Anspruch nimmt bezw. sich Material zuweisen läßt, muß den ihm gebotenen Ersatz annehmen. Die Einziehung der enteigneten Gegenstände kann durch eine Ablehnung der Verwendung der Ersatzstücke nicht aufgehalten werden.

Zu § 9. **Ausbau.**

Als Ausbau gilt nur eine Arbeit, welche handwerkstechnische Uebung und die Verwendung besonderer Werkzeuge, wie Bohrer, Säge, Feile, Hammer und Meißel, verlangt. Das Lösen von Schrauben mit dem Schraubenzieher gilt in der Regel nicht als Ausbauarbeit. Demzufolge kommt Ausbau nur für die Gegenstände der Reihen II und IV in Frage.

Der Ausbau ist von den Betroffenen tunlichst selbst oder mit Hilfe von selbst beschafften Arbeitern oder Handwerkern zu bewirken. Wenn dies nicht gelingt, so hat der Besitzer dies unter Begründung der unterfertigten Behörde anzuzeigen und kostenlose Gestellung von Ausbauhilfe zu beantragen. Für Anzeige und Antrag ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der unterfertigten Behörde und bei jeder Sammelstelle erhältlich ist.

Wer Türklinken usw. (§ 3 der Bekanntmachung, lfd. Nr. 50) selbst ausbaut, kann die dazugehörigen Unterlagen (Langschilder, Rosetten) usw. einstweilen noch zurückhalten (siehe zu § 7, Ablieferung).

Wer zum Ausbau von Fenstergriffen usw. (§ 3 der Bekanntmachung, lfd. Nr. 49) bezw. von Türklinken usw. (§ 3 der Bekanntmachung, lfd. Nr. 50) die kostenlose Gestellung von Ausbauhilfe in Anspruch nimmt, muß auch den behördlich gelieferten Ersatz beziehen und die zu den enteigneten Gegenständen gehörenden Unterlagen (Langschilder, Rosetten usw.) sogleich abliefern. Ihm werden jedoch für die Anbringung der Ersatz-Türklinken mit den Ersatzunterlagen und der Ersatz-Fenstergriffe nichts berechnet, sofern er die Ausbau- und Anbringungsarbeiten Zug um Zug in einem Arbeitsgange ermöglicht.

Den Antragstellern auf Gestellung von Ausbauhilfe wird mitgeteilt werden, wann der Ausbau erfolgen wird. Die seitens der behördlichen Ausbaustelle mit dem Ausbau beauftragten Personen müssen sich ausweisen können. Der Besitzer oder sein Beauftragter hat die Ausbauarbeiten in jeder Weise zu fördern. Er ist verpflichtet, über die geleisteten Arbeiten eine Bescheinigung zu erteilen. Er erhält von der Ausbaustelle eine Ausbaubescheinigung über die ausgebauten Mengen.

Wer kostenlose Ausbauhilfe in Anspruch genommen hat, muß bei der Ablieferung die Ausbaubescheinigung abgeben; er erhält für die ihm ausgebaute Gewichtsmenge keine Ausbauvergütung.

Die Auszahlung der durch § 9 der Bekanntmachung festgesetzten Ausbauvergütung für den selbst ausgeführten Ausbau erfolgt bei der Ablieferung der Gegenstände.

Zu § 10. **Uebernahmepreis.**

Ist der Abliefernde mit dem festgesetzten Uebernahmepreis einverstanden, so erhält er den Uebernahmepreis möglichst sofort. Der Abliefernde kann eine Bescheinigung über den ausgezahlten Betrag verlangen.

Erfolgt aus irgendwelchen Gründen die Auszahlung des Uebernahmepreises nicht sofort, so erhält der Abliefernde einen Anerkenntnisschein, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkenntnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag ausgezahlt, sobald die der sofortigen Auszahlung entgegenstehenden Gründe behoben sind.

Durch die Annahme der Zahlung oder des Anerkenntnisscheines gilt das Einverständnis mit dem festgesetzten Uebernahmepreis als bindend ausgesprochen und die Geltendmachung weiterer Ansprüche, besonders auch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft, als ausgeschlossen.

Besitzer, die bei der Ablieferung erklärt haben, sich nicht mit dem Uebernahmepreis gemäß § 10 der Bekanntmachung zufrieden zu geben, erhalten nicht sofort Zahlung, sondern eine Quittung. Mit dieser ist ein Vordruck verbunden, auf dem die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zu beantragen ist. Der Antrag ist der unterfertigten Behörde innerhalb 4 Wochen nach der Ablieferung zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Die Ablieferungspflicht wird durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nicht beeinträchtigt.

Diejenigen Personen, die sich nachträglich mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, erhalten den anerkannten Betrag gegen Rückgabe der Quittung.

Die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft geht dem Antragsteller unmittelbar zu. Der festgesetzte Uebernahmepreis wird dem Empfangsberechtigten von der beauftragten Behörde zugestellt.

Zu § 13. **Widerruf der Enteignung.**

Anträgen auf Widerruf der Enteignung bezw. Befreiung von der Ablieferung kann nur stattgegeben werden, wenn sie ausreichend begründet sind. Als ausreichende Begründung gilt die Feststellung eines besonderen wissenschaftlichen, künstlerischen oder kunstgewerblichen Wertes durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen. Andenkenwert ist dagegen keine ausreichende Begründung.

Die von der Landeszentralbehörde mit der Beurteilung des wissenschaftlichen, künstlerischen oder kunstgewerblichen Wertes beauftragten Sachverständigen nennt die unterfertigte Behörde auf Anfordern.

Sofern die Befreiung ausgesprochen wird, erhält der Antragsteller darüber eine Bescheinigung. Wer bei Nachprüfungen im Besitz von enteigneten und ablieferungspflichtigen Gegenständen betroffen wird, ohne eine für diese ausgestellte Befreiungsbescheinigung zu besitzen, setzt sich der Strafverfolgung aus.

Die Stellung eines Antrages auf Widerruf der Enteignung bezw. Befreiung von der Ablieferung entbindet nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere nicht von der Meldepflicht im Sinne des § 6 der Bekanntmachung.

Zu § 14. **Zurückstellung von der Ablieferung.**

Wer gehindert ist, Gegenstände der Reihen III und IV innerhalb der aufgegebenen Zeit abzuliefern, kann einen Antrag auf vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung bei der unterzeichneten Behörde stellen, der jedoch nur berücksichtigt werden kann, wenn er ausreichend begründet ist. Derartige Anträge sind erst zu stellen, wenn erkennbar ist, daß der erforderte Ablieferungstermin nicht innegehalten werden kann.

Die Stellung eines Antrags auf Zurückstellung von der Ablieferung entbindet nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere nicht von der Meldepflicht im Sinne des § 6 der Bekanntmachung.

Zu § 15. **Freiwillige Ablieferung.**

Die Sammelstellen nehmen außer den enteigneten Gegenständen auch andere ähnlicher Art als freiwillige Ablieferung an, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind. Hauptsächlich kommen die folgenden Gegenstände in Frage:

Albumständer
Aschenbecher und Aschenteller
Autozubehörteile, wie Hupen, Gasentwickler, Vergaser usw.
Badeöfen
Becher aller Art
Beschläge an Möbeln, Koffern usw.
Bestandteile von Beleuchtungskörpern, Fernrohren, Apparaten, optischen, physikalischen und ähnlichen Instrumenten
Bierglasdeckel, Bierkrugdeckel
Bierhähne
Bierschanksäulen, Biersyphons
Bierwärmer, Bierwärmerständer
Bilderrahmen
Blumenspritzen
Blumenteller, Blumentellerhalter
Blumentöpfe und -kübel
Bodenschutzbleche vor Oefen und Herden
Bowlen aus Haushaltungen
Briefbeschwerer
Bronzefiguren
Brotkörbe
Bücherständer
Bügelgeräte
Bürstenbleche
Dosen aller Art
Eierbecher
Einrichtungsgegenstände aus Ställen
Eimer
Elektrisierapparate
Fahnenstangenspitzen
Flaschenkorkenaufsätze
Gardinenstangen mit Haltern und Ringen aus Wohnungen
Gashähne aus Wohnungen
Gießkannen
Gongs
Glocken von elektrischen Klingeln, Läutewerken usw.
Griffe von Möbeln, Klavieren, Schubkästen usw.
Grammophon-Trichter und Arme
Gurthalter, Gurtklemmen an Rolläden usw.
Humpen
Jardinieren
Infundierbüchsen
Kaffeekannen
Kaffeemaschinen
Kaminumkleidungen
Kaminvorsetzer und Feuergeschirr dazu
Kämme
Kartenschalen, Kartenpressen
Ketten
Klingelzüge u. Klingelknöpfe
[illegible]
Kuchenplatten
Kummen
Kronen, Lampen, Leuchter } Teile aus Kupfer u. Messing bezw. aus anderem Metall bestehenden Stücke nur der Ablieferung entfernt werden müssen.
Likörservice
Lote
Medaillen
Menagen
Messerbänke
Munitionspatronenhülsen aus Messing, wie Pulvermaße, Kugelsetzer, Schrotfüller, Zündhütchenzangen, Umbördler usw.
Musikinstrumente
Nippsachen
Notenständer
Obstmesser, Obstmesserständer
Obstschalen
Ofenrohrabschlußringe
Ofenvorsetzer u. Feuergeschirr dazu Platten
Pokale
Portierenstangen mit Haltern und Ringen aus Wohnungen
Rauchservice
Kaffeeservice
Reinigungsdeckel an Oefen usw.
Ringe an Gardinen, Vorhängen, Portieren usw.
Rollen von Betten, Tischen usw. mit Messingringen dazu
Samoware
Schablonen zum Wäschezeichnen
Schalen und Säulen
Schalen u. Säulen von Tafel-, Säulen- und Hängewagen
Schallbecher von Orgeln, Orchestrien usw.
Schienen an Treppen
Schilder, Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder
Schlittengeläute
Schlösser
Schlüssel, Schlüsselleisten
Schreibzeuggarnituren
Schaufeln aller Art, z. B. Krümelschippen
Selbstschänker
Serviettenringe
Signalpfeifen
Sparbüchsen
Spielteller
Spielwaren
Spritzen
Spucknäpfe
Staubsaugerzubehörteile
Stiefelknechte
Streichholzständer
Stufenvorstoßschienen
Tafelaufsätze, Tafelgeschirre
Tassen u. Untersätze dazu
Teeglashalter
Teekannen, Teemaschinen
Teller aller Art
Thermometer-Ständer
Tintenfässer
Tischglocken
Tortenschaufeln
Trichter
Tritte und Trittbretter von Fuhrwerken
Türschließer
Uhrgehäuse, Uhrgewichte, Uhrschlüssel
Untersätze für Flaschen, Krüge, Gläser
Vasen
Verdampferschalen
Vogelkäfige
Vorhangstangen mit Haltern und Ringen aus Wohnungen
Wagebalken von Säulen- und Hängewagen
Wandteller
Wasserhähne aus Wohnungen
Weinkühler
Zahnbürstengestelle
Ziergegenstände
Zigarrenabschneider
Zigarrenablagen
Zigarrenanzünder
Zuckerdosen, Zuckerzangen.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die Preise des § 10 der Bekanntmachung gezahlt. Soweit die Gegenstände bereits durch diese oder frühere Bekanntmachungen enteignet sind, besteht eine Ablieferungspflicht; für sie werden die Preise der betreffenden Bekanntmachung gezahlt.

Haushaltungsgegenstände aus Kupfer, Messing und Nickel sind bereits nach der Bekanntmachung M. 325/10. 15. K. R. A., Aluminiumgerätschaften nach der Bekanntmachung M. c. 500/2. 17. K. R. A., Bierglasdeckel und Bierkrugdeckel aus Zinn nach der Bekanntmachung M. 1/2. 17. K. R. A. ablieferungspflichtig. Gegenstände dieser Art, die ohne besondere behördliche Genehmigung zurückbehalten sind, werden demnächst zwangsweise eingezogen. Bis auf weiteres werden auch diese noch zu den im § 17 der Bekanntmachung genannten Preisen angenommen.

Für Gegenstände, welche nicht enteignet sind und freiwillig abgeliefert werden, ist eine Forderung über die festgesetzten Uebernahmepreise hinaus, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft ausgeschlossen.

Fortsetzung auf Seite 7

Amtliches Verkündigungsblatt

für den

Großherzoglich Badischen Amtsbezirk Mannheim

Nr. 20 | Bezugspreis: Vierteljährlich 1 Mark | Freitag, den 6. April | Anzeigen, die einspaltige Petit-Zeile 40 Pfg. | 1918

Wir bringen hiermit nachstehende Bekanntmachung des Kgl. Stellv. Generalkommandos des 14. A.-K. vom 26. März 1918 Nr. M. 8/1. 18. K. R. A. nebst Ausführungsbestimmungen hierzu zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, den 26. März 1918.

Großh. Bezirksamt V. — Kommunalverband Mannheim-Land.

Bekanntmachung

Nr. M. 8/1. 18. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bezw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 26. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. **Durchführung der Bekanntmachung.**

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Behörden beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Nr. M. 1/8. 17. K. R. A. vom 26. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze), übertragen worden ist.

Die Metall-Mobilmachungsstelle hat das Einspruchsrecht gegen Anordnungen der beauftragten Behörden und die Entscheidung in strittigen Fällen, die sich bei Ausführung der Bekanntmachung zwischen den Betroffenen und den beauftragten Behörden ergeben.

§ 2. **Betroffene Personen, Betriebe usw.**

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 3).

Demgemäß fällt auch der kirchliche, städtische, kommunale, Reichs- oder Staatsbesitz unter diese Bekanntmachung.

§ 3. **Betroffene Gegenstände.**

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

a) die unten aufgeführten, aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn bestehenden Gegenstände.

Lfd. Nr. **Reihe I**

1. **Ablagen für Kleider.**
2. **Aschenbecher**, Aschenteller und Zigarrenablagen, ausgenommen in Haushaltungen.
3. **Aushängeschilder und Wahrzeichen** der Handwerker und Geschäfte: Becken der Barbiere, Brezeln, Brillen, Butterkugeln, Gasthofabzeichen, Handschuhe, Hüte, Kessel der Kupferschmiede, Operngläser, Schirme, Schlächterbeile, Schlüssel, Schutzmarken, Stiefel, Warenzeichen, Zuckerhüte.
4. **Bekleidungen der Heizkörper** von Zentralheizungsanlagen.
5. **Briefbeschwerer**, fabrikmäßig hergestellte. Ausgenommen sind solche, bei denen nur ein geringer Teil aus beschlagnahmtem Material besteht.
6. **Briefkastenschilder, Briefeinwürfe**, soweit diese selbst nicht eingemauert sind. Ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Postanstalten. Diese werden durch Sondermaßnahmen erfaßt.
7. **Buchstaben, Nummern und Warenzeichen** von Firmen und Namenbezeichnungen. Ausgenommen sind Buchstaben, Namen und Aufschriften von Denkmälern und Grabstätten.
8. **Fensterschließer.**
9. **Formen zur Herstellung** von Kerzen, Seifen und Gummiwaren, ferner solche zur Verteilung von Speiseeis, Zuckerwaren und dergl.
10. **Garderobenhaken**, Huthaken, Mantelhaken mit dazugehörigen Unterlagen.
11. **Gastwirtschaftseinrichtungsgegenstände**, Abfallsammler, Aufsätze und Tafeln für Tische (z. B. für Stammtische in Form von Fahnen, Figuren, Schildern usw. mit und ohne Aufschrift), Aschenbecher, Bierglasuntersätze, Brotkörbe, Flaschenuntersätze, Streichholzständer, Spielteller, Zigarrenablagen (auch in Kasinos, Lokalen, Pensionaten, Konditoreien, Kaffeehäusern, Kantinen und ähnlichen Betrieben).
12. **Gardinen-, Portieren- und Vorhangzubehör**: Stangen und Stangenhalter, Stangenendknöpfe, Schnurknöpfe und -quasten, Spangen, Träger, Rosetten. Ausgenommen sind Stangen und Stangenhalter in Wohnungen, ferner Gardinen-, Portieren- und Vorhangringe allgemein.
13. **Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung**, auch Zubehörteile dazu: Abwiegeschaufeln, Anschraubösen, Arme für Glasplatten, Beilhalter, Büstenspitzen, Deckel (von Standgläsern, Kaffeemühlen u. dgl.), Deckelhalter, Dekorationsränder, Dekorationsständer, -schalen, -vasen, Drahtständer, Fleischgabeln, Fleischgerüste, Fleischhaken und Fleischschienen, Fruchtkörbe und -schalen, Gemüsekörbe und -schalen, Gestelle aller Art, Glasschutzkonsolen, Handschuhstützkissen, Haken aller Art, Halter aller Art, Hutarme, Hutständer, Kaffeemühlentrichter (nicht in Haushaltungen), Kartenhalter, Kartenständer, Konfektkasten, -körbe und -schalen, Kreuzstücke, Ladentischaufsätze, Ladentischkonsolen, Mäntel für Schmalz- und Talgschüsseln, Marmorplattenhalter, Packtischgitter, Rahmen aller Art, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Schlangenarme, Schirmhalter und Schirmhülsen, Ständer und Stützen aller Art, Stecknadelschalen, Stockhalter und Stockhülsen, Träger aller Art, Verkaufsapparate und Verkaufsbehälter für Kaffee, Kakao, Schokolade und Tee, Wandgerüste, Wandkonsolen, Wurstgerüste, Wurststangen, Zahlplatten, Zigarrenablagen.
14. **Griffe**, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationsschiebern, von Zugvorrichtungen an Spüleinrichtungen in Aborten.
15. **Halter** für Handtücher, Toilettepapier, Schwämme und Seife, letztere in Schalen- und Kettenform, einschließlich der Ketten dazu.
16. **Kannen** jeder Art für gewerbliche Betriebe; Petroleumkannen auch im Haushalt.
17. **Kerzenleuchter**, abschraubbare und anhängbare, mit Rosetten und Unterlagen, von Klavieren und Flügeln.
18. **Kugeln von Kopierpressen**, festgeschraubte, nicht angenietete.
19. **Marken aller Art**, Arbeiterkontrollmarken, Biermarken, Garderobenmarken, Spiel- und Zahlmarken, Schlüsselmarken, Flaschen- und Schlüsselzeichen.
20. **Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder.** Ausgenommen sind Leistungsschilder an Maschinen, Schilder und Schrifttafeln an Denkmälern und Grabstätten, Bauinschriften mit denkmalartigem Charakter, Schilder von weniger als 250 qcm Fläche, wenn sie für einen besonderen Zweck einzeln hergestellt oder mit Aufschrift versehen worden sind.
21. **Reklamegegenstände** ohne Ausnahme: Aschenbecher, Briefbeschwerer, Brieföffner, Feuerzeuge, Löscher, Kalendergestelle, Schreibzeuggarnituren usw.
22. **Schmutzabstreifgitter.**
23. **Ständer** für Garderobe, für Schirme, für Zeitungen.
24. **Stoßbleche, Sockel- und Schonerbleche** an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Ladentischen und Schankbüfetts, an Säulen und Pfeilern.
25. **Treppenläuferstangen**, Treppenläuferstangenendknöpfe.
26. **Türklopfer.**
27. **Untersätze** von Kleiderablagen, von Kleider- und Schirmständern sowie von Möbeln.
28. **Wäschekübel und Wäscheschalen.**
29. **Zierat**, Zierknöpfe, Zierkugeln, Zierspitzen, aufgeschraubte, aufgesteckte oder vernietete an Gittern, Geländern, eisernen und hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenablagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Zeitungsständern; Zieraufsätze, auch Adler, Kronen an Säulenwagen, soweit sie nicht zum Tragen des Wagebalkens erforderlich sind, ferner Ausstattungsbeschläge an Geschirren von Zugtieren, soweit diese Teile nicht zum Gebrauch notwendig sind.
30. **Zierstücke**, figürliche und ornamentale, an und auf Gebäuden, in Hauseingängen, in Treppenhäusern, in nicht öffentlichen Höfen und Gärten (Figuren, Gruppen, Vasen, Obelisken, Brunnen, Reliefs, Epitaphien, Wappen). Ausgenommen sind Gegenstände der genannten Art an Grabstätten, auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in öffentlichen Gärten, Parks usw.

Lfd. Nr. **Reihe II**

31. **Arme, Ausleger und Träger** für Lampen und Laternen am Aeußeren von Gebäuden.
32. **Barrierenstangen** aller Art, nebst Pfosten und Stützen, Knäufen, Rosetten, Zieraten und Zierringen.
33. **Bekleidungen**, innere und äußere (nicht Tragekonstruktionen)
    a) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukasten, von Vitrinen und von Ausstellschränken;
    b) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhltüren u. dgl., von Türrahmen, von Türnischen (Laibungen, Türfachfüllungen);
    c) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlkabinen, von Fahrstuhlumwehrungen und von Telephonkabinen;
    d) von Pfeilern und Füllungen, von Schanktischen, von Schankbüfetts, von Anrichten, von Ladentischen, von Theken u. dgl.;
    e) von Pfeilern und Füllungen an Balkons und an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind.
34. **Brauseköpfe** (s. auch lfd. Nr. 46) einschließlich Steigerohre von Bädern, Badeöfen und Badewannen in Haushaltungen.
35. **Fenstergriffe** und Fensterknöpfe (s. auch lfd. Nr. 49), die nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe u. Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
36. **Filterrahmen**, Filterrohre und Filterzellen in Rahmenfiltern, Schalenfiltern, Trommelfiltern und ähnlichen Filtrationsanlagen, soweit sie nicht im Gebrauch sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die gemäß § 9 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

37. Zuleitungen und Handleisten von Geländern und Balkongittern.
38. Geländer, Griffe und Gitter (s. auch lfd. Nr. 50) an Dächern, an Balkons, an Fenstern, in Gängen, in Warteräumen, an Badewannen und Bädern, auch freistehende, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.
39. Handwasserpumpen, aufgesetzte oder angebaute, nebst zugehörigen Brunnenrohren, Brunnenventilen, Kolbenstiefeln u. Rohrleitungen dazu.
40. Rohrleitungen, Reduzierventile und andere Vorrichtungen zu Ausschankapparaten für Bier, Selterswasser, Limonaden und andere Flüssigkeiten, soweit sie nicht im Gebrauch sind.
41. Treppenschutzstangen und Geländer (s. auch lfd. Nr. 54); Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.
42. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen nebst Zubehör (s. lfd. Nr. 55), soweit sie nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen, an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren. Ausgenommen sind Knöpfe, Griffe usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
43. Ventilationsklappen, Luftgitter.

Lfd. Nr. **Reihe III**

44. Gewichte von 20 g Stückgewicht und darüber. Ausgenommen sind Normalgewichte zum Zwecke der Eichung, Präzisionsgewichte für wissenschaftliche und technische Zwecke in Apotheken, bei Behörden, in staatlichen Instituten, in technischen Betrieben, bei Banken, Goldankaufstellen, Münzstellen und Juwelieren.
45. Hohlmaße (Maßgefäße, auch Meßkannen genannt).
46. Tropfsiebe und sonstige lose Teile von Schanktischen, von Anrichten, von Schankbüfetts, von Ladentischen, von Theken u. dgl.
47. Viehglocken.

Lfd. Nr. **Reihe IV**

48. Brauseköpfe (s. auch lfd. Nr. 34) von Badeeinrichtungen in Badeanstalten, Krankenhäusern, gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, jedoch nicht die Zuleitungsrohre.
49. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. auch lfd. Nr. 55), welche zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe u. Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen, und Griffe von Baskülverschlüssen.
50. Geländer, Griffe und Gitter an Dächern, an Balkons, an Fenstern, auf Treppen, in Gängen, in Warteräumen, auch freistehende, wenn sie zum Schutze von Personen unerläßlich sind und somit nicht unter lfd. Nr. 38 fallen.
51. Markisenzubehör, wie Windenkasten, Gestänge und Dächer.
52. Schutzstangen und Schutzgitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche an Fuhrwerken, an Schaufenstern, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren, an Fahrstuhltüren.
53. Tore und Gittertüren.
54. Treppenschutzstangen und Geländer; Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit es nach baupolizeilichen Vorschriften notwendig ist und somit nicht unter lfd. Nr. 41 fällt.
55. Türklinken, Türgriffe, Türhandhaben, Türknöpfe (s. auch lfd. Nr. 42) zur Betätigung eines Verschlusses mit den dazugehörigen Unterlagen (Langschildern, Rosetten usw.) an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Haustüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren. Ausgenommen sind Klinken usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

b) alle unter a nicht genannten gebrauchten und ungebrauchten Zinngegenstände ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung, und zwar sowohl Gegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs als auch Ziergegenstände aller Art, auch Kunstgegenstände, Schau- und Sammlungsstücke.

Als Kupferlegierungen gelten Messing, Rotguß, Tombak, Bronze, Duranametall.

Als Gegenstände aus Nickel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten solche, die mit dem Stempel „Reinnickel" versehen sind.

Als Nickellegierungen gelten Neusilber, Doranmetall, Alpaka, Christofle und Nickel ohne den Stempel „Reinnickel".

Als Aluminium gilt nicht nur Reinaluminium, sondern auch schlechtweg Aluminium im handelsüblichen Sinne, jedoch nicht Stahlaluminium.

Als Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung gelten neben reinem Zinn alle Zinnlegierungen mit mindestens 50 v. H. Zinngehalt. Hierzu gehören beispielsweise Britannia-, Edel-, Gerhardi-, Imperial-, Kayser-, Kunst-, Prob- und Silberzinn, ferner Albold-, Ashbury- und Britanniametall sowie Bingit, Metallargentin, Orivit und Plate-Pewter.

Die betroffenen Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Ueberzug aus Lack, Farbe und dergleichen versehen sind.

Die Gegenstände werden auch betroffen, wenn sie aus Metall gefertigt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums bezw. von den militärischen Befehlshabern freigegeben worden ist.

§ 4. Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (s. § 3 unter a und b)*) werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie nicht durch § 11 ausgenommen sind.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen, durch die sie der Beschlagnahme entzogen werden, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der in dieser Bekanntmachung enthaltenen oder etwa weiterhin ergehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

§ 5. Enteignung und ihre Wirkung.

Alle gemäß § 4 beschlagnahmten, in der Aufzählung im § 3 unter a genannten Gegenstände werden hierdurch enteignet, soweit sie nicht durch § 12 ausgenommen sind. Die Enteignung hat die Wirkung, daß das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus übergeht mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird.

Die unter § 3 b fallenden Zinngegenstände werden durch diese Bekanntmachung nicht enteignet.

Der einstweilige ordnungsmäßige Weitergebrauch der enteigneten Gegenstände ist gestattet. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

*) Auch Gegenstände von wissenschaftlichem, künstlerischem oder kunstgewerblichem Werte sind beschlagnahmt, um ihre Einschmelzung zu verhindern.

§ 6. Meldepflicht.

Die Besitzer der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meldungen, zur Meldung in dem Umfange verpflichtet, in dem eine Aufforderung seitens der beauftragten Behörden dazu ergeht.

§ 7. Ablieferung.

Die enteigneten Gegenstände sind alsbald freizumachen (nötigenfalls auszubauen) und entsprechend den Anweisungen der beauftragten Behörden an die kommunalen Sammelstellen abzuliefern. Die beauftragten Behörden bestimmen, bis zu welchen Zeitpunkten die Ablieferung dieser Gegenstände erfolgen muß.

Grundsätzlich sind Gegenstände,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht werden können, und für die ein Ersatz nicht unbedingt erforderlich ist (Reihe I), ohne Verzug,

die zwar zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, eines Ersatzes jedoch nicht unbedingt bedürfen (Reihe II), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Ausbau möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht, aber erst abgeliefert werden können, nachdem der notwendige Ersatz beschafft ist (Reihe III), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb der Ersatzstücke möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, und für die ein vorheriger Ersatz notwendig ist (Reihe IV), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb von Ersatzstücken und der Ausbau möglich gemacht sind,

zur Ablieferung zu bringen.

Die Zugehörigkeit enteigneter Gegenstände zu den Reihen I bis IV ist aus § 3 zu entnehmen. In Zweifelsfällen entscheiden die beauftragten Behörden nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeliefert oder zum Ausbau (§ 9) angemeldet sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen abgeholt und nötigenfalls auch ausgebaut werden.

§ 8. Ersatzbeschaffung.

Für die Gegenstände der Reihen I u. II (§ 3) kommt behördliche Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher nicht in Frage.

Die Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher für die unter Reihe III und IV (§ 3) genannten Gegenstände regelt die Metall-Ersatzstelle bei der Metall-Mobilmachungsstelle durch Vermittlung der beauftragten Behörden.

§ 9. Ausbau.

Für den durch den Besitzer selbst bewirkten Ausbau von Gegenständen der Reihen II und IV (§ 3) wird ein Betrag von 1 Mark für das Kilogramm vergütet. Für den Einbau von Ersatzgegenständen wird keine Vergütung gezahlt.

Ist es dem Besitzer nicht möglich, den Ausbau dieser Gegenstände selbst zu bewirken, so muß er dies, unbeschadet seiner Ausbau- und Ablieferungspflicht, der beauftragten Behörden rechtzeitig anzeigen und die kostenlose Gestellung von Ausbauhilfe beantragen.

§ 10. Uebernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebernahmepreis für die nach § 5 enteigneten Gegenstände wird folgendermaßen festgesetzt:

für das Kilogramm Metall ohne Beschläge:

Kupfer	6 Mark.
Kupferlegierungen	
a) von Zweigarmaturen und Druckerlaufhähnen (lfd. Nr. 35 und 40) sowie von Türklinken, Türdrückern usw., einschließlich der Unterlagschilder usw. (§ 3 lfd. 42 und 55)	5 Mark.
b) von allen übrigen Gegenständen	5 Mark.
Nickel	14 Mark.
Nickellegierungen	8 Mark.
Aluminium	12 Mark.
Zinn	10 Mark.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Türklinken, Türknöpfe, Fenstergriffe und Fensterknöpfe können jedoch mit den eingegossenen Eisenteilen abgeliefert werden. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgesetzt.

Die Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, abgesehen vom Ausbau (s. § 9).

Die Uebernahmepreise und auch die Ausbauvergütung, soweit letztere in Frage kommt, sind den Abliefernden grundsätzlich sofort nach der Ablieferung auszuzahlen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine andere Regelung vorsehen. Die beauftragten Behörden sind berechtigt, in besonderen Fällen ohne Angabe der Gründe eine spätere Zahlung vorzunehmen, die jedoch auch baldmöglichst zu erfolgen hat.

Wenn Besitzer von enteigneten Gegenständen mit den vorbezeichneten Uebernahmepreisen nicht einverstanden sind, so wird der Preis gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Besitzers durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin SW 61, Gitschiner Str. 97, nach erfolgter Ablieferung endgültig festgesetzt.

§ 11. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

I. Von der Beschlagnahme nach § 4 sind ausgenommen:
1. Gegenstände, bei denen die im § 3 der Bekanntmachung genannten Metalle nur als Ueberzug oder Plattierung verwendet sind;
2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt und bereits durch die Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A. beschlagnahmt sind.

II. Als Einschränkung der Beschlagnahme nach § 4 wird bestimmt:
1. Die örtliche Veränderung und Veräußerung von Gegenständen, für die ein wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt wurde, ist gestattet, sofern die Gegenstände dadurch nicht der Beschlagnahme entzogen werden. Ihre Verarbeitung oder Einschmelzung ist verboten.
2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, dürfen an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft verkauft und abgeliefert werden.
3. Gegenstände, über welche ein Sparmetall-Bezugschein oder ein Neben-Bezugschein von einer Haupt-Beschaffungsstelle oder ein Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung vorliegt, dürfen nach den Bestimmungen des Bezugscheines bzw. des Freigabescheines verwendet werden.

§ 12. Ausnahmen von der Enteignung.

Von der Enteignung nach § 5 sind die im § 3 unter a genannten Gegenstände ausgenommen, welche
1. nachweislich vor dem Jahre 1850 hergestellt wurden;
2. zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind;
3. mit einem Ueberzug aus Gold, Silber oder Platin versehen sind;
4. auf Grund eines Sparmetall-Bezugscheines oder eines Neben-Bezugscheines einer Hauptbeschaffungsstelle oder eines Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung verwendet werden.

§ 13. Widerruf der Enteignung.

Die beauftragten Behörden haben auf Antrag den Widerruf der Enteignung und auch die Befreiung von der Ablieferung für solche Gegenstände zu verfügen und zu bescheinigen, deren besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt ist.

Für Gegenstände, deren Enteignung widerrufen wurde, bleibt die Beschlagnahme gemäß §§ 4 und 11 in Kraft.

§ 14. Zurückstellung von der Ablieferung.

Die beauftragten Behörden können die Zurückstellung enteigneter Gegenstände von der Ablieferung verfügen, wenn
1. ein Gegenstand zur Befriedigung eines dringenden täglichen auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedarfes nachweislich notwendig ist;
2. ein Gegenstand zur Herbeiführung der durch gesetzliche Bestimmungen geforderten Sicherheit unentbehrlich ist, sofern er mangels des notwendigen Ersatzes oder der notwendigen Ausbauhilfe nicht innerhalb der geforderten Zeit abgeliefert werden kann; ferner wenn
3. ein Gegenstand mit dem Mauerwerk derart fest verbunden ist, daß er nur unter erheblicher Beschädigung des Mauerwerks freigemacht werden könnte.

Die Zurückstellungen werden nur widerruflich verfügt und können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 15. Freiwillige Ablieferung.

Die beauftragten Behörden nehmen auch andere als die im § 3 genannten Gegenstände aus den daselbst genannten Metallen zu den Uebernahmepreisen des § 10 an, sofern für sie nicht andere Preisfestsetzungen noch in Kraft sind (s. § 17), und sofern sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

§ 16. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 17. Aufhebung und Abänderung früherer Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze) Nr. Mc. 1/8. 17. K. R. A. vom 20. Juni 1917 und der Nachtrag dazu Nr. Mc. 1700 A/8. 17. K. R. A. vom 2. Oktober 1917 treten mit dem 30. März 1918 außer Kraft.

Vom 30. März 1918 ab werden gezahlt:

1. für Haushaltungsgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M. 2684/2. 18. K. R. A. vom 15. März 1918 betroffen sind . . .	3,90 ℳ für 1 kg Kupfer 2,90 „ „ 1 „ Messing 12,90 „ „ 1 „ Nickel,
2. für Bierkrugdeckel und Bierglasdeckel aus Zinn, welche durch die Bekanntmachung M. 1/2. 17. K. R. A. vom 8. Februar 1917 betroffen sind . . .	8,00 ℳ für 1 kg Zinn,
3. für Aluminiumgegenstände, welche durch die Bekanntmachung Mc. 500/2. 17. K. R. A. vom 1. März 1917 bezw. durch den Nachtrag M. c 1700/4. 17. K. R. A. vom 10. Mai 1917 betroffen sind, . . .	12,00 ℳ für 1 kg Aluminium.

Diese Preise gelten für Metalle ohne Beschläge. Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge), sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgesetzt.

Die im § 7 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 18. K. R. A. vom 15. März 1918 und im § 9 der Bekanntmachung Nr. Mc. 1700/4. 17. K. R. A. vom 10. Mai 1917 festgesetzten Uebernahmepreise für Metalle mit Beschlägen werden hierdurch aufgehoben.

Die im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 18. K. R. A. vom 15. März 1918 unter a und im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 1/2. 17. K. R. A. vom 8. Februar 1917 unter a, b und c für freiwillig abgelieferte, gebrauchsfähige Gegenstände festgesetzten Uebernahmepreise werden hierdurch aufgehoben. Für diese Gegenstände werden mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die im § 10 genannten Preise gezahlt.

Gegenstände, für die kein anderer Uebernahmepreis festgesetzt ist, sowie Altmaterial sind zu den folgenden Preisen anzunehmen:

1,70 ℳ für das Kilogramm Kupfer,
1,00 ℳ für das Kilogramm Kupferlegierungen,
4,50 ℳ für das Kilogramm Nickel,
1,80 ℳ für das Kilogramm Nickellegierungen,
2,50 ℳ für das Kilogramm Aluminium,
2,00 ℳ für das Kilogramm Zinn (auch Stanniolpapier),
0,40 ℳ für das Kilogramm Zink und Blei (auch Flaschenkapseln).

§ 18. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 30. März 1918 in Kraft.

Karlsruhe, den 26. März 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Isbert, General der Infanterie.

Vollzug der Lustbarkeitssteuer betr.

Behufs Durchführung der Lustbarkeitssteuerordnung wird hiermit angeordnet, daß von allen genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Veranstaltungen, soweit sie der Lustbarkeitssteuer unterliegen, künftighin der Antrag auf Genehmigung oder die Anzeige spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung in doppelter Fertigung bei uns einzureichen ist.

Mannheim, 2. April 1918.

Großh. Bezirksamt. Polizeidirektion.

Auf Antrag der Erben wurde heute über den Nachlaß des am 28. Januar 1918 in Mannheim verstorbenen, zuletzt daselbst Schwetzingerstr. 30 wohnhaft gewesenen Dipl.-Ingenieurs Gustav Brieger gemäß § 1981 die Nachlaßverwaltung angeordnet. Am119

Zum Nachlaßverwalter ist Gr. Herr Notar Oskar Mayer in Mannheim bestellt.

Mannheim, 27. März 1918.

Großh. Notariat V als Nachlaßgericht.

[illegible]

Mannheim, 30. März 1918.
Gr. Amtsgericht B 1.

Zum Handelsregister B Band I, O.-Z. 20, Firma Rheinische Hypothekenbank in Mannheim wurde heute eingetragen: [illegible]

Gr. Amtsgericht B 1.

Zum Handelsregister A [illegible]

Gr. Amtsgericht B 1.

Zum Handelsregister B Band II, O.-Z. [illegible], Mannheimer [illegible] Aktiengesellschaft in Mannheim wurde heute eingetragen: [illegible]

Mannheim, 2. April 1918.
Gr. Amtsgericht B 1.

Der Gr. Landgerichtsrat Dr. Weiß ist [illegible] weiteres zum [illegible] beim Amtsgericht Mannheim bestellt.
Karlsruhe, 18. März 1918.
Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts.

Ausführungsbestimmungen

[illegible]

Zu § 4. Beschlagnahme.

[illegible]

Zu § 6. Enteignung.

[illegible]

Zu § 8. Meldepflicht.

[illegible]

Zu § 7. Ablieferung.

[illegible]

Offene Stellen

Geübte
Stenotypistin
zum sofortigen Eintritt gesucht. Tas
Conrad Schäfer & Preller, G. m. b. H.
Engroshaus für Elektrotechnik
Seckenheimerstrasse 84.

Tüchtige Arbeiterin für Damenschneiderei sofort gesucht. 6044
J. Hauser, N 6, 7, 1.

Mehrere tüchtige Sehr-Mädchen und Damenschneider, sowie Fräulein (Figur 44) für feinste, neu eröffnete Phantasie-Abteilung als Directrice gesucht. 6058
Wiener Damen-Moden- u. Sport-Schneiderei, P 7, 2/3 1 Stock vis-à-vis Spiegel!.

Putz.
Lehrmädchen
sofort gesucht. Xa8
Geschw. Wolf, P 7, 1.

Tücht. Friseuse
sofort gesucht. 6086
Anna Kösterer, D 1, 10.

Mädchen
für Küche u. Hausarbeit bis sofort gesucht. 6008
L 12, 3 1 Treppe.

Zweitmädchen
Frau u. fleißig, sof. gesucht. 6006 N 2, 8 1.

Braves, fleißiges
Mädchen
für häusl. Arbeiten ges. 262 Q 1, 14.

Mädchen
für Küche und Hausarb. sofort oder eine Frau für mittags von 1 bis 3 und abends von 7—9 Uhr ges. Scherz, C 1, 8 II. 5049

Pflegerin
zu alter, kranker Dame gesucht. Angeb. m. Zeugnisabschr. unt. M. M. 87 an die Geschäftsst. 6090

Alleinmädchen
das gut kocht und
Stubenmädchen
das gut näht, für Doktorsfamilie in Bodenseebad gesucht. Angeb. mit Zeugnisabschriften an Laudenlack, Würzburg, Amalienstraße 3. 5045

Tücht. Mädchen
oder Frau ganz od. tagsüber gesucht. 6040
E 7 Nr. 2, part.

Eine **Putzfrau**
für zweimal in der Woche per sofort gesucht. 6028
Schmidt, A 3, 8, part.

Gesucht
Frau oder Fräulein
guter Familie, zur Instandhaltung klein. Villa während Abwesenheit der Herrschaft. Schriftl. Angebote unter Q. E. 180 an die Geschäftsst. 896

Stellen-Gesuche

Kaufmann sucht für seinen Sohn 5853
kaufmännische Lehrstelle.
Gefl. Angebote unter H. J. 84 an die Geschäftsstelle ds. Blattes erbeten.

Bess. Kriegersfrau
welche jahrelang in größ. Geschäften als Verk. und Kass. tätig war, sucht
passende Stellung
gleichviel welcher Art.
Angebote unt. L. B. 74 an die Geschäftsst. 6031

Kaufmann
empfiehlt sich in schriftl.
Arbeiten.
(Heimarbeit). Angeb. u. M. J. 84 an die Gesch. 6258

Verkäufe

Elektrische
Zimmer-Lampe
zu verkaufen. 6072
G. Krampf, L 15, 15, 3 Tr.

Möbel-Verkauf!
Große Auswahl in Schlaf- und Wohnzimmer, Küchen-Einrichtungen, sowie einzelne Möbelstücke aller Art, neu u. gebraucht.
Klein, S 3, 10
(Lager) La16a
Telephon 7521.

Ein Offiziersdegen, 1 Portepee, fast neu, billig zu verkaufen. 5827
Hübner, Rheinhäuserstr. 56, Seitenbau, 2. St., r.

Fast neues 6221
Kinderbett
zu verk. Düwel, C 1, 13.

Neue elegante Küche
mit Besen- und Wäscheschrank, extra angefertigt, zu verkaufen. 6031
Weimer, O 5, 12, 1 Tr. l.

Ein Schreibtisch
sowie Bücherschrank zu verk. Angus. zwisch. 12—3 Uhr. Adomat, G 7, 14. 6224

Steh-Pult
und schöner Gaslüster zu verk. Wacker, D 7, 16.
Selbstangefertigter neuer nußb. polierter 6217
Kleiderschrank
mit Vertikow u. 1 Bettstelle zu verk. Zu erfr. b. Knopf, Waldhofstr. 40 IV.

Königspudel
treues, anhängliches schönes Tier umständehalber abzugeben. Anzusehen von 5 bis 7 Uhr. Tb4
Beethovenstraße 100, Ludwigshafen a. Rhein.

Kauf-Gesuche

Bandoneon
nicht unter 110tönig (A Stimmung) zu kaufen gesucht. Angebote unter M. N. 76 an die Geschäftsstelle dieses Blattes. 6238

Suche einige gebrauchte
Ruhstühle
E 6, 1. Sp43

Zahle hohe Preise
für Möbel, Betten, Sofa, Küchenschränke, Nippsachen Frau Füllinger, S 6, 7. Telephon 4327. 6i4a

Kaufe
gebrauchte Möbel, Sofa, Kinder- und Klappwagen. Frau Klinger, T 2, 3. 215a

Kaufe
gebrauchte Möbel aller Art, Flaschen, Korken, Keller- u. Speicherkrempel u. sämtliches Rohmaterial, sowie Beschlagnahmefrei. J. Bernstein, T 2, 19, Tel. 2580. C18

Kaufe gebrauchte Möbel
sowie ganze
Einrichtungen
Zahle höchste Preise
Morgenstern
S 4, 20 Xo15a
Telephon 2593

Möbel, Betten, Sofas, Diwan kauft zu hohen Preisen. 212
Frau Rosenberg
Kepplerstraße Nr. 40.

Möbel
gebraucht aller Art kauft
J. Schieps, T 1, 10
Tel. 5474. 2175

Vermietungen
Wohnungen

C 3, 18
6 Zim.-Wohn., Badezim., Speisek. u. Zbh. z. v. Maß Angus. von 10—1 Uhr.

C 8, 6 4. Stock
2 Zimmer u. Küche sof. zu verm. Näh. 1 Tr. 6045

L 14, 5 4. St.
Zwei leere Zimmer mit Gaskochgelegenheit nebst Speicher nur an alleinst. Person sof. zu verm. 6232

N 5, 1
Eckhaus, 3. St., acht Zim. u. Zub. p. sof. z. vm. gr. eleg. Räume. Näh. part. Tel. 870. Ra148a

O 6, 9
1 Treppe hoch,
Wohnung von 6 Zimmern, 1 Küche mit Speisekammer, 1 Badezimmer, 2 Mansardzimmer, 1 Speicherabteil und 2 Kellerräume mit Zentralheizung, per 15. April zu vermieten. Anzusehen zwischen 12½ und 3 Uhr. R565
Näheres L 1, 2.

Rheindammstr. 35
2 Zimmer und Küche sof. zu vermieten. 6016

Lange Rötterstr. 64
4. Stock, links,
Großes leeres Zimmer mit elektr. Anlage zu vermieten. 6230

Schwetzingerstr. 169
2 Zimmer u. Küche in bess. Haus zu verm. 6232

Waldparkstr. 12
Schöne 5—6 Zimmer mit allem Zubehör per 1. Juli z. verm. Näh. 1. Stck. Za4

Schöne 5 Zim.-Wohng.
per 1. Juli zu vermieten. Näh. B 5, 8, 2 Tr. 6012

Schöne 4 Zimmerwohnung (1 Tr.) mit Bad, Speisekammer, großer Mans. u. sonst. Zubeh. an kl. Fam. z. 1. Juli zu verm. Näh. Lorzingstr. 5/7, pt. 6122

Kleiner trockener Raum
zum Möbel einstellen od. als Werkstatt zu vermiet. Tattersallstraße 22. 5015

Heidelberg.
Prachtvolle
8 Zimmerwohnung
gr. Diele, Bügelz. etc. Zimmer, 2 Mans., elktr. Licht, Gas, Heiße u. Klt.-Wasserleitg., Zentralhzg., 2 Eing. gr. Gartenant. Näh. durch Max Keller, Q 3, 10/11. 6213

Vermietungen
Zimmer

C 4, 5 1 Tr.
Schön möbliert. Zimmer mit Schreibtisch sof. oder später zu vermiet. 6121

R 1, 16
3 Treppen. Schön möbl. Wohn- u. Schlafzimmer sofort zu verm. 6206

Rheinaustr. 28 2 Tr.
Lindenhof.
Zwei gut möbl. Zimmer an einen bess. Herrn in schöner freier Lage zu vermieten. 6150

Mittag- u. Abendtisch

Gut bürgerlichen
Mittag- u. Abendtisch
6155 Q 2, 8.

Guten bürgerlichen
Mittag- u. Abendtisch
5008 L 12, 7 1. St.

Vermischtes

Der erkannte Finder der in der Hauptposthalle am 3. ds. Mts., 12 Uhr mittags, abhanden gekommenen 6252

Geldbrieftasche
(gefüllt mit Papierscheinen u. Kupons) wird gebeten, den Fund gegen Fundgebühr im Bezirksamt, Fundzimmer 3, abzugeben.

Stall
zu vermieten. Näh. Angartenstr. 38 II. r. 6170

Geldverkehr.

600 Mk.
gegen ratenweise Rückzahlung von Fräulein sofort zu leih. ges. Gute Sicherheit. Ang. unt. L. T. 69 an die Geschäftsstelle ds. Blattes. 6214

Miet-Gesuche

5-Zimmer-Wohnung
Oststadt bevorzugt, per 1. Juli
zu mieten gesucht.
Angebote unt. L. P. 149 an die Geschäftsstelle ds. Bl.

2 möblierte Zimmer
Wohn- und Schlafzimmer mit 2 Betten von aktivem Offizier sofort zu mieten ges.
Angebote an die Kriegsamtnebenstelle Ludwigshafen am Rhein. 96

3 Zimmer mit Küche
in besserem Hause von Lehrerin für 1. Juli oder früher 6085
zu mieten gesucht.
Zuschrift. unt. J. P. 24 an die Geschäftsstelle.

Geräumige schöne
6—7 Zimmer-Wohnung
mit elektr. Licht per 1. Juli oder früher zu mieten gesucht. 6229
Angebote unter L. X. 78 an die Geschäftsstelle.

Ein Herr sucht
besseres möbliertes Zimmer
event. mit Klavier. 6244
Angebote unt. M. O. 80 an die Geschäftsstelle.

Schöne 6251
3 Zimmerwohnung
mit Bad, womöglich elektrisch Licht, in freier Lage per sofort oder 1. Mai zu mieten gesucht. Angeb. u. M. Ö. 84 an die Geschäftsst.

Heirat

Geb. Fräul., 34 J. alt, ev., angen. Ersch., tüchtig im Haush. u. Geschäft m. Ausst. sucht auf diesem Wege charakt. Herrn in sich. Stellung kennen zu lernen zwecks spät. 6171
Heirat.
Anonym zwecklos. Verschwiegenh. zugesich. und erbeten.
Ernstgem. Zuschr. unt. L. K. 60 an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Heirat.
Suche für alleinst. Verwandte, die seither bei einer jetzt verstorb. Dame den Haush. führte u. nun ein eig. Heim möchte, pass. Heirat. Dies. ist 38 J. a., gesund, sym. Ersch., im all. Zweigen des Haushalts tücht., besitzt sch. Ausst. u. 10 000 ℳ erspart. Verm. Grundb. Zuschr. v. Herrn in gesich. Lebenss. u. entsprech. Alter, am liebst. Beamt., auch Witwer m. 1 u. 2 Kindern. unt. L. R. 38 an die Geschäftsst. Gewerbsmäß. Vermittler verbeten. 6088

Heirat.
Für meinen Bruder, 37 J. alt, kath., 10 000 ℳ Vermögen, Geschäftsmann in einer Kleinstadt, suche ich pass. Lebensgefährtin. Eltern od. Verwandte aus häuslich erzogener junger Damen zw. 20 u. 26 J., m. entspr. Verm., bitte ich um vertrauensv. ausführliche Mitteil. Die Frau braucht sich in keiner Form um das Geschäft zu kümmern. 258
Zuschr. unter M. F. 156 an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes für den vaterländischen Hilfsdienst.

Zur Ausführung von landwirtschaftlichen Arbeiten im Bereich der Kriegsamtstelle werden Arbeitskräfte jeder Art dringend benötigt.

Mit dem vierten Kriegsjahr sind die Schwierigkeiten, den Bedarf an Arbeitskräften zu decken, gewachsen. Infolge des Friedens mit Rußland wird die große Anzahl der Gefangenen, die vorwiegend in der Landwirtschaft tätig waren, in absehbarer Zeit in die Heimat entlassen werden. Die Beschaffung ausreichender Arbeitskräfte für die Landwirtschaft ist aber von ausschlaggebender Bedeutung für die restlose Ausnützung des heimischen Bodens, durch die allein die Ernährung des Frontheeres und des Heimatheeres sicher gestellt werden kann. Insbesondere sind **Frauen und Mädchen** erwünscht, die vermöge ihrer Herkunft vom Lande oder früherer Beschäftigung in land-, garten- oder forstwirtschaftlichen Betrieben schon einige Kenntnisse in landwirtschaftlichen Arbeiten haben.

Die Vergütung erfolgt nach ortsüblichen Sätzen. Gute Verpflegung ist gewährleistet.

Alle, die gewillt und geeignet sind, in der Landwirtschaft mitzuarbeiten, werden hiermit zur freiwilligen Meldung aufgefordert.

Meldungen werden von heute ab bis auf Weiteres bei den Hilfsdienstmeldestellen, bei den Ortspolizeibehörden und dem Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer in Karlsruhe entgegengenommen.

Da angesichts der vorgeschrittenen Jahreszeit die Inangriffnahme der landwirtschaftlichen Arbeiten keine Verzögerung duldet, ist es erforderlich, daß alle geeigneten Bewerber sich ungesäumt zu den genannten Meldestellen begeben.

Karlsruhe, den 15. März 1918.
Kriegsamtstelle Karlsruhe.

Bekanntmachung.
Begünstigung des Entweichens von Zivil- oder Kriegsgefangenen betr.

Es wird hiermit verboten, entwichene Kriegsgefangene oder entwichene Zivilgefangene feindlicher Länder aufzunehmen, verborgen zu halten, zu verpflegen oder sie sonst auf irgend eine Weise mit Rat oder Tat bei ihrem unbefugten Fernbleiben von der Ueberwachungsstelle, der sie zugewiesen sind, zu unterstützen.

Wer von dem Aufenthalt eines solchen Gefangenen Kenntnis hat, ist verpflichtet, hiervon der nächsten Polizeibehörde oder dem nächsten Gemeindevorsteher Mitteilung zu machen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere auf Grund der Paragraphen 120, 121, 257 R.-St.-G.-B. eine höhere Strafe eintritt.

Der Versuch der Uebertretung dieses Verbots unterliegt ebenfalls der Bestrafung.

Das Verbot tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 5. April 1918.
Der stellv. kommand. General des 14. Armeekorps.
gez. Freiherr von Manteuffel,
General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Bz15
Mannheim, den 5. April 1918.
Großh. Bezirksamt — Polizeidirektion.

Wir bringen hiermit nachstehend die Bundesratsverordnung vom 9. März 1918, Preise für Hülsen-, Hack- und Oelfrüchte (Reichsgesetzbl. 1918, Nr. 30 Seite 119/121) zur öffentlichen Kenntnis.
Mannheim, den 2. April 1918. Bz15
Großh. Bezirksamt V.

Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Oelfrüchte.
Vom 9. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für die Tonne Hülsenfrüchte aus der Ernte 1918 darf nicht übersteigen bei:

Erbsen	600 ℳ
weißen Bohnen	900 ℳ
Linsen	900 ℳ
Ackerbohnen	700 ℳ
Peluschken	700 ℳ
Saatwicken (Vicia sativa)	800 ℳ
Lupinen	900 ℳ

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse.

§ 2. Der Preis für die Tonne Kartoffeln aus der Ernte 1918 darf nicht übersteigen, wenn die Lieferung zwischen dem 1. Juli und dem 14. September 1918 einschließlich erfolgt, 160 Mark, wenn sie später erfolgt, 100 Mark.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle den Preis für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1918 einschließlich bis auf 200 Mark erhöhen; sie können den Preis für die Zeit vom 1. August 1918 bis zum 14. September 1918 einschließlich bis auf den vom 15. September 1918 ab geltenden Preis herabsetzen. Sie können mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts den vom 15. September 1918 ab geltenden Preis für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes bis auf 120 Mark erhöhen. Diese Preise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Für die Abgabe durch den Erzeuger im Kleinverkaufe können durch den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts sowie mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle durch die im Abs. 2 Satz 1 genannten Behörden und Stellen andere Preise festgesetzt oder zugelassen werden.

Für die Zeit vom 15. September 1918 ab setzt der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts für nicht verlesene Kartoffeln (Fabrikkartoffeln) Abschläge fest.

§ 3. Der Preis für die Tonne der nachbezeichneten Erzeugnisse aus der Ernte 1918 darf nicht übersteigen bei:

Futterrüben (Futterrunkelrüben)	20 ℳ
Wasser-, Herbst- od. Stoppelrüben (Turnips)	20 ℳ
Kohlrüben (Wrucken, Bodenkohlrabi, Steckrüben)	
gelbe	45 ℳ
weiße	35 ℳ
Futtermöhren	40 ℳ

§ 4. Die in der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 660) für Oelfrüchte aus der Ernte 1918 festgesetzten Preise gelten auch für die Ernte 1919.

§ 5. Die in §§ 1 bis 4 oder auf Grund derselben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie schließen vorbehaltlich anderweiter Regelung nach § 7 die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 6. Rübenverarbeitende Fabriken dürfen in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1918/19 keinen niedrigeren Preis für 50 Kilogramm vereinbaren, als 1,25 Mark über dem im Betriebsjahr 1913/14 von ihnen für Kaufrüben gezahlten Preise. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem niedrigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahr 1918/19 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreis abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrags zur Lieferung verpflichtet sind, finden die Vorschriften im Abs. 1 sinngemäß Anwendung; in diesem Falle wird der letzte Geldpreis zugrunde gelegt, der im Betriebsjahr 1913/14 für die auf Grund des Gesellschaftsvertrags gelieferten Rüben gezahlt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14 Verträge der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art nicht abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben drei Mark für 50 Kilogramm.

Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckergehalt, den Gewinn der Fabrik oder sonstige Umstände, sowie über Nebenlieferungen außer Betracht.

§ 7. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfall gewährt werden dürfen.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzwecken treffen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. März 1918.
Der Reichskanzler:
In Vertretung: von Waldow.

Zu § 10. Anfragen und Anträge.
Jede Person kann an den hierunter bezeichneten Stellen mündlich Auskunft über diese Bekanntmachung erhalten, insbesondere inwieweit Gegenstände unter die Bekanntmachung fallen, wo und wann sie abgeliefert werden müssen, inwiefern auf Kriegsbeschaffung zu rechnen ist, und auf welche Weise sich der etwa nötige Ausbau bewerkstelligen läßt.

Alle schriftlichen Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die unterzeichnete Behörde zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Die Bürgermeisterämter des Landbezirks (Sammelstellen) werden Beratungsstellen einrichten, welche dem Publikum Auskunft erteilen, ob beispielsweise der eine oder andere Gegenstand unter die Beschlagnahme fällt, vor allem ob die Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehen oder nur mit diesen überzogen sind usw.; ferner werden die Zeiten, an denen die Beratungen stattfinden und die Ablieferungen erfolgen können, sowie die Zahlstellen durch die Bürgermeisterämter des Landbezirks bekanntgegeben werden.

Mannheim, den 20. März 1918.
Großh. Bezirksamt V.
Kommunalverband Mannheim-Land.

Wir bringen hiermit nachstehend die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 21. März 1918, die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69) zur öffentlichen Kenntnis.
Mannheim, den 27. März 1918. Bz. 17.
Großh. Bezirksamt V.

Verordnung.
(Vom 21. März 1918.)
Die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln (Reichs-Gesetzblatt Seite 1355), sowie der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.
Für Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern wird allgemein gestattet, daß vom 1. April 1918 ab Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffees, Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungsstätten aller Art erst um 11 Uhr abends schließen.

Die Großherzoglichen Bezirksämter werden ermächtigt, in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Sept. 1918, insoweit ein Bedürfnis der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung besteht, für ihren Amtsbezirk, für bestimmte Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern oder für einzelne Betriebe allgemein zu gestatten, daß Gast-, Speise- und Schankwirtschaften und Kaffees sowie Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, erst um 11 Uhr abends schließen.

§ 2.
Unberührt von dieser Vorschrift bleiben ortspolizeiliche Vorschriften, durch welche die Polizeistunde auf eine frühere Zeit als 10 Uhr festgesetzt wird, sowie die Befugnis zur Abkürzung der Polizeistunde, die den Bezirksämtern gemäß § 8 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1907, die Polizeistunde betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 304), eingeräumt ist. Die Stunde der Schließung eines Betriebs ist zugleich Polizeistunde im Sinne des § 365 Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 3.
Die §§ 5 bis 9 unserer Verordnung vom 28. November 1917, die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 690), treten auf 31. März 1918 und die §§ 1 bis 4 der genannten Verordnung auf 1. April 1918 außer Kraft.

Karlsruhe, den 21. März 1918.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Schühle.

Die Empfänger von Militärpensionen, Renten- und Hinterbliebenenbezügen, die ihre Bezüge vom 1. April ds. Js. an durch die Postanstalten erhalten und denen ein Benachrichtigungsschreiben über das neue Zahlungsverfahren nicht zugegangen ist, werden ersucht, sich das Benachrichtigungsschreiben bei der Kasse abzuholen, die ihnen ihre Bezüge bisher ausbezahlt hat.

Mannheim, den 26. März 1918.
Großh. Finanzamt. — Großh. Hauptsteueramt.

MARCHIVUM

Die Papiernot und ihre Behebung.

Die unterzeichneten Behörden u. Verbände laden auf Veranlassung der **Vereinigung der Mannheimer Druckereien** ihre Mitglieder und alle sonstigen Interessenten hiermit ein zu dem am **Sonntag, den 7. April 1918, vormittags 10½ Uhr im Versammlungssaal des Rosengartens** stattfindenden

Vortrag.

über

Gegenwart u. Zukunft des Papiermarktes

von Herrn Direktor Hans Kraemer, Berlin,
Vorsitzender des Reichsausschusses für Druckgewerbe, Verlag und Papier-Verarbeitung und stellvertretender Vorsitzender der Reichskommission zur Sicherstellung des Papierbedarfs.

Stadtgemeinde Mannheim.
Allgemeiner Arbeitgeber-Verband, Mannheim-Ludwigshafen. Allgem. Fabrikanten-Verein. Verband Mannheim. Handels-Hochschule. Handelskammer für den Kreis Mannheim. Handwerkskammer, Mannheim. Kaufmännischer Verein. Reichsbank. Verband der Metall-Industriellen Badens, der Pfalz und der angrenzenden Industrie-Bezirke E.V. Verband der Cigarren-Fabrikanten E.V. Vereinigung der Industriellen von Mannheim-Industriehafen und Waldhof. Verkehrs-Verein E.V.

Statt besonderer Anzeige.

Mein lieber Mann, unser guter Vater, Großvater, Schwiegervater, Bruder, Schwager und Onkel

Johann Katzenmaier
Stadtsekretär

wurde uns heute nach kurzem schweren Leiden im Alter von 58 Jahren durch den Tod entrissen.

MANNHEIM-FEUDENHEIM, den 3. April 1918.
Nadlerstrasse 4

Im Namen der tieftrauernd Hinterbliebenen:
Elisabeth Katzenmaier Wwe. geb. Beckenbach
Ludwig Katzenmaier, Lt. d. R. z. Zt. im Felde **u. Familie**
Willy Katzenmaier, z. Zt. im Felde **und Familie**
Wilhelm Katzenmaier und Familie.

Die Beerdigung findet Sonntag nachmittag 3 Uhr vom Trauerhause in Feudenheim aus statt.

Hans

Statt Karten!

Die Geburt eines

zweiten Kriegsjungen

zeigen an

Paul Gottheim, Leutn. d. L.
und Frau Ella
geb. Goldenberg.

Mannheim, 5. April 1918.
Moll-Str. 12. 6234

Statt jeder besonderen Anzeige.

Todes-Anzeige.

Gestern abend verschied ½8 Uhr ganz kurz und unerwartet im 57. Lebensjahre meine liebe, treubesorgte Gattin, unsere liebe Mutter, Grossmutter, Schwiegermutter, Schwester, Schwägerin und Tante, Frau

Katharina Volz
geb. Frey.

Seckenheim, den 5. April 1918. Wa7

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:
Hyronimus Volz, zum Reichsadler.

Von Beileidsbesuchen bittet man Abstand zu nehmen.

Die Beerdigung findet am Sonntag, den 7. April, nachmittags 3 Uhr vom Trauerhause, Hauptstr. 125 aus, statt.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Anteilnahme bei der Beerdigung unseres lieben Mannes und Vaters sagen wir allen unseren innigsten Dank. Besonders herzlich gedankt sei dem Hochw. Herrn Pfarrer Noll, den Beamten und Arbeitern der Firma Vögele, dem Formermeister-Verband und dem Gartenbauverein.

MANNHEIM, 5. April 1918.

Anna Meyer
6226 nebst Kinder.

Prima! Ziegenfleisch Prima!
und
markenfrei **Ziegenlämmer** markenfrei
M. Betz Wtw., Metzgerei.
Laden, Augartenstr. 82. Tel. 2923.

Gelegenheit.
Antiker türkischer
Teppich
mit prachtvoller Zeichnung, 3 auf 4 Mtr. ist zum Preise von M 3000.— aus Privatbesitz zu verkaufen. Näheres zu erfragen bei Rud. Mosse, O 4, 6. 6825

Frischer Spinat
Ia. **Rotwein** Fl. Mk. 5.95
Ia. **Weisswein** Fl. Mk. 4.95
empfiehlt 6061
Kadel, Mittelstrasse 3, Tel. 6513
Nähe Meßplatz.

Verkäufe

Landwirtsch. Anwesen Weinheim.
Aus dem Nachlaß des verstorbenen Gg. A. Pfrang werden durch das Notariat Weinheim in dessen Diensträumen zu Eigentum versteigert: 6197
Am Dienstag, den 9. April 1918, vorm. ½12 Uhr Lagerbuch Nr. 1816, 7 Ar. 9 qm Hofreite mit Wohnhaus, Scheune, 2 Keller, Nebengebäude und Hausgärtchen an der Alten Postgasse, Anschlag 11 000 Mk.

1 Handwagen
1 Dezimalwage
zu verkaufen. 8030
Näheres Lutherstr. 28, 2. Stock, Schnepf.

Aeltere Bettstelle
Rost mit Matratze, billig abzugeben. 6019
G. Herold, E 1, 16, 3. St.

Oleander-Bäume
2 sehr schöne, billigst.
5947 D 3, 4, Laden.

Kl. Villa ca. 10 Zim. u. Zub. per sof. zu verk. Anfr. u. T. M. 363 an Rudolf Mosse, Mannheim erbet.

Große herrschaftliche
Flur-Garderobe
dunkel eichen, zu verk. 5953
Krämer, Lenaustr. 57, IV.

D 6, 7/8 Magazin u. Büro z. vm. Näh. 2. Stock. 5616

U 1, 20, part. gut möbl. Zim. zu v. 6116

Französische Stunden
M. Marina Ott, P 3, 4

Bahnhofplatz 9, 1 Tr.
Grobes helles Zimmer, ebener Erde, als Magazin oder Aufbewahrung von Möbel zu verm. 5788

Beilstr. 24
300 □ Mtr. Werkstätte od. Lagerraum, elektr. Anschluß mit Büro zu vermieten. 6315